

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

öffentliche Anhörung

35. Sitzung – Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

7. Mai 2026 – 14:02 bis 16:58 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Michael Boddenberg (CDU)

CDU

Ina Dürr
Tanja Jost
Heiko Kasseckert
Christoph Mikuschek
J. Michael Müller (Lahn-Dill)
Sebastian Müller (Fulda)
Anna-Maria Schölch
André Stolz
Annette Wetekam

AfD

Klaus Gagel
Andreas Lichert
Robert Lambrou
Dimitri Schulz
Olaf Schwaier

SPD

Elke Barth
Karina Fissmann-Renner
Stephan Grüger
Matthias Körner
Marius Weiß
Maximilian Ziegler (Vogelsberg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jürgen Frömmrich
Mirjam Glanz
Kaya Kinkel
Katy Walther

Freie Demokraten

Yanki Pürsün

Weitere Anwesende:

Minister Kaweh Mansoori, Staatssekretärin Ines Fröhlich, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

Anwesenheitsliste im WVA zu GE 21/4029 – „HVTG“ –

Institution	Name	Teilnahme
Kommunale Spitzenverbände		
Hessischer Landkreistag Wiesbaden	Dr. Lorenz Wobbe (Referatsleiter)	teilgenommen
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main	Geschäftsführer Johannes Heger Herr Dietz	teilgenommen
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler	teilgenommen
Sachverständige		
IPP Legal – Rechtsanwaltskanzlei Dr. Jäger	Dr. Johannes M. Jäger	teilgenommen
Anzuhörende		
Arbeitgeberverbände des hessischen Handwerks (AHH)	RA Raphael Stuffer	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Wiesbaden	Dr. Christoph Gelking (Leiter des Büros)	teilgenommen
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts Wiesbaden	Geschäftsführer Dr. Martin Kraushaar	teilgenommen
Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V.	Hauptgeschäftsführer Dr. Burkhard Siebert	teilgenommen
DGB-Bezirk Hessen-Thüringen	Vorsitzender Michael Rudolph	teilgenommen
Entwicklungspolitisches Netzwerk (EPN) Hessen e. V., Darmstadt	Michael Müller-Puhlmann	teilgenommen
Fachverband Elektro- u. Informationstechnik Hessen/Rhein- land-Pfalz Wiesbaden	Präsident Stefan Ehinger	teilgenommen
Hessischer Industrie- und Handelskammertag Wiesbaden	Prof. Dr. Friedemann Götting (Federführer Recht) Theo Schneider (Referent für Wirtschaftspolitik)	teilgenommen
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt	Regionalleiter Hans-Joachim Rosenbaum	teilgenommen
Ingenieurkammer Hessen	Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Starfinger	
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V.	RAin Anika Amberg	teilgenommen
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	Hauptgeschäftsführer Dirk Pollert Stellv. Hauptgeschäftsführer Dr. Vladimir von Schnurbein	teilgenommen
Zentrum – Die alternative Gewerkschaft e. V.	Jörg Reichenbach	

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und
Tariftreuegesetzes
– Drucks. [21/4029](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage WVA 21/21 –

(verteilt: Teil 1 am 29.04.2026; Teil 2 am 05.05.2026)

Vorsitzender: Ich möchte gerne die Sitzung eröffnen. Wir sollten angesichts der Zahl der Anzuhörenden pünktlich beginnen. Jetzt will ich zunächst einmal Ihnen allen, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Sie sich zur Anhörung eingefunden haben und weitestgehend auch schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben, herzlich dafür danken und Sie herzlich willkommen heißen. Ich heiße natürlich auch die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten und ganz besonders Herrn Staatsminister Mansoori, Frau Staatssekretärin Fröhlich und alle diejenigen, die sie begleiten, herzlich willkommen.

Wir haben, glaube ich, 15 Anzuhörende, die sich angemeldet haben. Ich würde einmal mit grobem Blick sagen, dass wahrscheinlich auch tatsächlich alle gekommen sind, die zugesagt haben. Mein Vorschlag wäre, dass wir erst einmal den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Sachverständigen Herrn Dr. Jäger unser Ohr und unsere Aufmerksamkeit schenken. Dann hätten wir den ersten Viererblock und dann noch elf Anzuhörende, die ich in jeweils drei bzw. vier in einer Runde aufteilen würde. Nach jeder Runde gibt es die Möglichkeit der Kolleginnen und Kollegen aus dem Parlament, Fragen zu stellen.

Da wir alle Ihre schriftlichen Stellungnahmen mehrfach gelesen haben, teilweise auswendig kennen, wäre meine und unsere herzliche Bitte, weil wir das alles schon erlebt haben – natürlich nicht bei Ihnen, die Sie in aller Regel schon einige Erfahrungen mitbringen –, dass Sie nicht Ihre Stellungnahmen vorlesen, sondern vielleicht zwei bis drei Punkte herausarbeiten, die Ihnen in der mündlichen Besprechung besonders wichtig sind. Auf Nachfrage werden Sie Gelegenheit haben, alles loszuwerden, was Sie unbedingt loswerden wollen. Wenn wir so verfahren, ist die zeitliche Dimension für alle einigermaßen überschaubar.

Mein Vorschlag wäre, dass die Anzuhörenden, die jetzt gleich Stellung nehmen, jeweils drei bis vier Minuten – möglichst nicht viel länger – referieren. Nach einer guten Viertelstunde können wir dann in die Fragerunde einsteigen. – Ich sehe Zustimmung, jedenfalls keine Beschwerden. Ich

muss mich bei den Abgeordneten auf Regierungsseite und Oppositionsseite immer vergewissern, dass das so in Ordnung ist. – Dann fangen wir an mit dem Städtetag.

Herr **Gieseler**: Sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken für die Gelegenheit, uns einerseits schriftlich, aber auch mündlich zu den Änderungen des Gesetzes einlassen zu dürfen. Ich werde es bei der ganz großen Kürze, die gewünscht ist, dann auch bewenden lassen. Jetzt geht man allgemein davon aus, dass es heute möglicherweise ausschließlich Lob durch die Kommunalen Spitzenverbände geben könnte. Leider ist das, zumindest bezogen auf den Hessischen Städtetag, nicht der Fall.

Vielleicht vorneweg zum Verfahren: Die Art und Weise, wie wir seitens des Ministeriums im Vorfeld eingebunden worden sind, war nicht so schön. Wir setzen darauf, dass das möglicherweise künftig anders sein wird. Wir haben vom Referentenentwurf über eine Erklärung der Wirtschaftsverbände erfahren. Wir hätten es super gefunden, wenn das auch bei uns schon vorher bekannt gewesen wäre.

Zu den Inhalten. Die Städte begrüßen ausdrücklich die Erhöhung der Schwellenwerte. Auch die neuere Regelung zur Zuschlagserteilung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Gerne geklärt haben wollen wir vielleicht im Laufe einer Evaluation, was mit den Pflichten zum Abruf im Wettbewerbsregister erfolgen kann, insbesondere bei Aufträgen jenseits von 30.000 Euro. Der Freistaat Bayern hat eine sehr gute Regelung für Direktvergaben eingeführt. Wir würden inspirierterweise vortragen, dass es vielleicht ganz gut wäre, davon etwas zu übernehmen.

Die verpflichtende Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis erachten wir grundsätzlich als positiv. Allerdings setzt das natürlich eine kostenpflichtige Qualifizierung voraus. Wir glauben, dass es vielleicht bei den kleineren Unternehmen gut wäre, wenn man sich ähnlich wie bei Dienst- und Lieferleistungen darauf beschränken könnte, einfach eine Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung des Mindestlohns abzugeben, weil möglicherweise nicht jedes Unternehmen diesen Aufwand betreiben möchte.

Auch sehen wir die Pflicht zur Nutzung der hessischen Ausschreibungsdatenbank kritisch. Man könnte sich möglicherweise darauf verständigen, dass man ausschließlich auf Bundesebene ausschreibt. Das wird durch die Kommunen im Wesentlichen auch bereits so geleistet. Es bleibt am Ende noch die Frage, ob man, was an analogem Schriftverkehr vorgeschrieben ist, im Wesentlichen in § 15, möglicherweise durch das rein elektronische Vergabeverfahren ersetzen könnte. Insofern ist es eine knappe Kritik. Ich verweise im Übrigen auf die schriftliche Vorlage.

Herr **Dr. Wobbe**: Auch wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen dieser mündlichen Anhörung unsere Position nochmals in der gebotenen Kürze vortragen zu können. Grundsätzlich können wir uns den Ausführungen des Städtetags anschließen. Der Hessische Landkreistag unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs, Vergabeverfahren für Bieter und öffentliche Auftraggeber spürbar zu vereinfachen und zu beschleunigen. Natürlich können sich die hessischen Landkreise

vorstellen, dass die geplanten Änderungen insgesamt noch weiter verschlankt und entbürokratisiert werden – Stichwort: Mehr geht immer. Aber der vorliegende Gesetzentwurf ist ein guter Schritt in die richtige Richtung.

Insgesamt bewertet der HLT den geplanten Abbau unnötiger Bürokratie, höhere Wertgrenzen und den angestrebten Wandel von einer Misstrauens- zu einer Vertrauenskultur ausdrücklich positiv. Vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist es uns wichtig, dass die Erleichterungen, die das Gesetz bringen wird, nun zeitnah in Kraft treten. Würde zudem – aber das nur als Randbemerkung – die Kombination des Sondervermögens mit EU-, Bundes- und Landesmitteln ermöglicht, könnten zum Beispiel vorbereitete Projekte in der Dorf- und Regionalentwicklung noch etwas schneller realisiert werden.

Zum Schluss: Nicht ganz so positiv sehen wir die umfangreichen neuen Vorgaben zur Tariftreue. Da wird besorgt, dass diese Regelungen zusätzliche bürokratische Hürden schaffen – Herr Gieseler hat es auch schon erwähnt – und damit den eigentlichen Anspruch des Gesetzes, nämlich Entlastung und Beschleunigung zu bringen, doch etwas beeinträchtigen könnten. Im Übrigen verweise ich wie üblich auf unsere schriftliche Stellungnahme und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Heger**: Auch wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir auch relativ knapp gehalten haben. Daher will ich nur drei Punkte in den Mittelpunkt stellen. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Wertgrenzen auf 100.000 Euro bzw. 750.000 Euro für die Baulast angehoben worden sind. Ich glaube, das ist ein guter Wurf. Bei dem guten Wurf hätten wir es begrüßt, wenn er vielleicht ein paar Monate früher gekommen wäre. Das wäre in Anbetracht der LuKIFG-Mittel durchaus geboten gewesen, aber besser spät als nie; daher ausdrücklich Zustimmung zu diesen Anhebungen der Wertgrenzen.

Positiv ist auch zu vermerken, dass die Nachunternehmerkontrolle auf drei Mitglieder beschränkt wird. Ebenfalls als eine Verschlinkung und Entbürokratisierung empfinden wir die Einführung des sogenannten Bestbieterprinzips ähnlich wie in Sachsen-Anhalt. Auch das sehen wir durchaus positiv. Der kreisangehörige Bereich will zu den Kontrollen durch die öffentlichen Auftraggeber im Zusammenhang mit der Tariftreuregelung erst einmal positiv hervorheben, dass sie jetzt nur anlassbezogen sind. Wir würden uns aber auf jeden Fall dagegen verwehren, wenn das stichprobenartig vorgesehen würde, und zwar aus dem einfachen Grund: Wir haben Mitgliedskommunen mit rund 1.000 Einwohnern und fünf Mitarbeitern vor Ort. Ich glaube, das würde bei der Kontrolldichte, bei den Kontrollmöglichkeiten schwierig werden, wenn an stichprobenartige Kontrollen gedacht wird; die sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Im Endeffekt ist auch die fachliche Kompetenz vor Ort nicht in der Weise vorhanden. Das Verfahren, das jetzt vorgeschlagen wird – anlassbezogen und Unterstützung durch die Prüfstelle im Ministerium – sehen wir positiv. Ein bisschen unklar bleibt in diesem Kontext aber noch, wie diese Unterstützung denn ganz konkret aussieht, aber das wird uns vielleicht auch die Anwendung des Gesetzes in der nächsten Zeit mit auf den Weg geben.

Herr **Dr. Jäger**: Der Gesetzentwurf verfolgt natürlich legitime und im Grundsatz auch sehr nachvollziehbare Ziele. Ich spreche daher hier nur einige Kritikpunkte an, um die angestrebte Entbürokratisierung insbesondere für die kommunale Vergabep Praxis zu erreichen.

Erstens. Die starke Anhebung der Wertgrenzen ist nachvollziehbar. Darunter ist aber nicht automatisch ein vergaberechtsfreier Raum gegeben. Neben dem Landes- und kommunalen Haushaltsrecht können nämlich unerschwellige Aufträge auch binnenmarktrelevant sein. Dann zwingt das Unionsrecht der Europäischen Union doch eben zur Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens. Wichtig ist dabei, dass die Binnenmarktrelevanz eben nicht starr von einem Auftragswert abhängt, sondern von einer Einzelfallbetrachtung nach Art, Gegenstand und eben auch Ort der Leistungserbringung. Gerade bei Kommunen besteht die Gefahr, dass pauschale Orientierungswerte schematisch angewendet werden. Darauf sollte meiner Meinung nach im Vergabeerlass hingewiesen werden, denn das schützt auch Kommunen vor Gerichtsverfahren durch nicht berücksichtigte Bieter, eben nicht nur solche aus dem Ausland, sondern auch und vielleicht sogar gerade aus der Region.

Zweitens. Die Anknüpfung an den Wert des jeweiligen Fachloses im neuen HVTG sollte im Vergabeerlass ebenfalls erklärend flankiert werden, denn für die Frage, ob das EU-Vergaberecht gilt, bleibt der Gesamtauftragswert aller Lose entscheidend. Für die initiale Einordnung ein- und desselben Beschaffungsvorgangs gelten also unterschiedliche Bezugsgrößen. Das ist auch gerade für kleinere Vergabestellen, wie sie nun einmal häufig in Kommunen anzutreffen sind, fehleranfällig.

Drittens. Beim persönlichen Anwendungsbereich sollte der hessische Gesetzgeber eine klarere Entscheidung treffen. Juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere GmbHs, sind nämlich bisher im HVTG gar nicht einbezogen; nun sollen sie punktuell im Bereich der Tariftreue einbezogen werden. Diese Fragmentierung im Anwendungsbereich sollte man nicht vornehmen. Entweder bezieht man öffentliche Unternehmen vollständig ins HVTG ein oder man lässt es eben bleiben. Besonders gilt dies nämlich für Sektorenauftraggeber, insbesondere wieder kommunale Stadtwerke-GmbHs. Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiel für unter die Tariftreue fallende Beschaffungen außerhalb der Sektorentätigkeit pauschal Reinigungsdienstleistungen. Tatsächlich können aber auch solche Leistungen je nach funktionalem Zusammenhang durchaus sogenannte Sektorenhilfstätigkeiten sein. Dann gälte wiederum das HVTG auch im Bereich der Tariftreue nicht.

Viertens. Die starre Begrenzung der Nachunternehmerkette halte ich für nicht praxistauglich. Nachunternehmerketten ermöglichen gerade KMU die Beteiligung an größeren Aufträgen, zum Beispiel im Bausektor. Zielführender sind die ohnehin vorgesehenen Haftungs-, Transparenz- und Kontrollmechanismen im HVTG-Entwurf.

Fünftens. Das Bestbieterprinzip ist auch von meiner Seite zu begrüßen. Die Frist von „bis zu sieben Kalendertagen“ für die Nachlieferung der Erklärungen ist allerdings zu starr. Je nach Nachweis und auch Unternehmensstruktur kann sie nämlich zu kurz sein. Sinnvoller wäre aus meiner Sicht eine angemessene Frist von „in der Regel sieben Tagen“. Das gibt eine Leitlinie, erhält aber

die notwendige Flexibilität, denn auch so ist es gerade kürzlich erst in der novellierten VGV mit dem Vergaberechtsbeschleunigungsgesetz des Bundes geregelt worden.

Sechstens. Bei den Kontrollbefugnissen besteht verfassungsrechtlicher Klarstellungsbedarf. Der Entwurf erlaubt das Betreten von Einrichtungen des Auftragnehmers. Gerade im Bausektor können darunter aber auch Wohncontainer oder Wohnwagen fallen. Sie sind von Art. 13 des Grundgesetzes und der entsprechenden Vorschrift der Hessischen Landesverfassung zur Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt. Der Landtag muss daher entscheiden: Sollen auch Wohnungen oder wohnungsähnliche Unterkünfte erfasst sein, muss das eingeschränkte Grundrecht des Art. 13 des Grundgesetzes ausdrücklich zitiert werden.

Siebtens und abschließend sollte die Vertragsstrafenregelung präzisiert bzw. geändert werden. 5 % des Auftragswertes sind zwar als Obergrenze nach der BGH-Rechtsprechung zulässig; das neue Bundestariftreuegesetz sieht aber nur bis zu 1 % vor. Gerade kleinere Auftraggeber könnten aus meiner Sicht versucht sein, die maximal 5 % regelmäßig auszuschöpfen. Im Vergabeerlass sollte daher klargestellt werden, dass die Grenze nicht schematisch anzuwenden, sondern im Einzelfall verhältnismäßig zu bemessen ist und von den Gerichten eben auch überprüft werden kann.

Vorsitzender: Ich schaue in Richtung der Abgeordneten. Die Wortmeldung in der Fragerunde war die von Herrn Lichert.

Abgeordneter **Andreas Lichert:** Herzlichen Dank an alle Anzuhörenden für die Stellungnahmen. Ich würde mit dem Vertreter des Hessischen Landkreistages, Herrn Dr. Wobbe, beginnen. Sie haben sich in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ein wenig kritisch zum Bestbieterverfahren geäußert und damit ein gewisses Alleinstellungsmerkmal unter den Anzuhörenden erreicht. Ich würde Sie bitten, Ihre Kritikpunkte zu präzisieren.

An Herrn Dr. Jäger habe ich eine Reihe von Fragen. Sie haben die potenzielle Überschneidung der Wertgrenzen gemäß HVTG im Spannungsfeld mit diversen unionsrechtlichen Vorgaben dargestellt. Andere Bundesländer haben die Wertgrenzen schon in der Vergangenheit deutlich erhöht. Hat sich dieses Risiko, das Sie beschreiben, dort vielleicht schon einmal manifestiert? Gibt es konkrete Beispiele, dass auch in der Praxis einmal relevant wurde, was Sie als eher abstrakt-theoretisches Risiko beschreiben?

Zu den Kontrollmöglichkeiten. Nach meinem Dafürhalten sind wir bei Schwarzarbeit, Sozialbetrug usw. im Strafrecht. Da gibt es die entsprechenden Institutionen, die sich darum kümmern können. Ich würde daher unter dem Aspekt der Tariftreue eigentlich dazu neigen, so etwas wie Kontrollen in Wohnungen usw. von vornherein eher auszuschließen, weil eben die Verhältnismäßigkeit zu den im Rahmen dieses Gesetzes zu adressierenden Verstößen nicht gegeben ist. Sie haben aber praktisch gleichwertige Alternativen genannt. Vielleicht können Sie noch ein bisschen nachlegen, welche konkreten Empfehlungen Sie an der Stelle vielleicht geben könnten.

Herr **Dr. Wobbe**: Ich würde darum bitten, das nicht als Fundamentalkritik anzusehen. Grundsätzlich sind wir mit dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund auf einer Linie. Uns wurde im Rahmen unseres Anhörungsverfahrens – wir haben eine Umfrage bei allen Landkreisen gemacht und die Ergebnisse zusammengetragen – ein gewisses Unbehagen mitgeteilt, dass das vorgeschlagene Bestbieterprinzip, wie es jetzt in § 16 HVTG ausformuliert ist, möglicherweise noch etwas optimiert werden könnte, weil die dort vorliegenden Aspekte eben möglicherweise doch nicht zu der gewünschten Entbürokratisierung führen. Ich kann Ihnen das gerne noch im Detail nachliefern. Im Moment, glaube ich, ist diese Aussage, dass wir mit Städtetag sowie Städte- und Gemeindebund auf einer Linie liegen, ausreichend.

Herr **Dr. Jäger**: Das sind in der Tat sehr spannende Fragen. Zunächst einmal zu dem Spannungsfeld zwischen den Wertgrenzen, die das HVTG und der Vergabeerlass im Lande Hessen auch heute schon festlegen, und unionalen Rechtsvorgaben und Rechtsprechung. Hinsichtlich der geänderten Schwellenwerte in den anderen 15 Bundesländern – nicht in allen selbstverständlich, aber beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg, die bereits schon vor zwei Jahren oder so massive Anhebungen vollzogen haben – sind mir keine Fälle aus der Rechtsprechung bekannt, in denen Aufträge, die unter diese Landesvergabeschwellenwerte fallen, vor die Gerichte gebracht worden wären. Das liegt aber nicht daran, dass ich so eine schlechte Lektüre der Rechtsprechung betreibe, sondern dass in Deutschland nur 2 % aller Urteile überhaupt veröffentlicht werden.

Zum anderen gibt es natürlich Fälle, die ich auch in meiner Stellungnahme erwähnt habe. Beispielsweise hat der EuGH einmal über einen Fall zu entscheiden gehabt, bei dem es um eine IT-Lieferleistung von mit Standard-Intel-Prozessor betriebenen Rechnern in einer grenznahen Region, ich glaube, in Bulgarien oder Rumänien, auf jeden Fall in Südosteuropa, in einem der südlichen Mitgliedstaaten der EU, ging. Da wurde von einem Wettbewerber aus dem benachbarten Land eben der Auftrag vor den Zivilgerichten angefochten. Das Ganze ging bis zum EuG, das gesagt hat: Selbst bei nur 60.000 Euro Auftragswert bei einer Standardleistung wie eben zum Beispiel Rechnerbeschaffungen, IT-Leistungen, Lieferleistungen, die wir auch im kommunalen Bereich natürlich sehr häufig antreffen, kann es eben sein, dass selbst bei sehr geringen Werten bereits eine Binnenmarktrelevanz vorliegt.

Wie gesagt, das ist immer eine wertende Einzelfallbetrachtung; darauf muss man achten. Hier in Hessen ist das vielleicht nicht ganz so relevant für einen kommunalen Auftraggeber im nordhessischen Kassel, aber vielleicht eher im Südhessischen, wo es nicht ganz so weit bis ins Elsass ist und dort ein interessierter Lieferant oder auch ein Bauunternehmer sein kann, der sich für einen nach den neuen Schwellenwerten relativ hochvolumigen Bauauftrag, Lieferauftrag usw. interessieren würde.

Zur zweiten Frage nach der Verhältnismäßigkeit bei den Kontrollen und gleichwertigen Alternativen. Zunächst einmal würde ich da auf die vorhandenen vertraglichen Haftungsansprüche mit dem Anwendungshinweis rekurrieren, dass die 5 % als maximal zu verstehen sind. Darüber hinaus sehen das Mindestlohngesetz und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Haftungsregelungen gesetzlicher Art vor, bei denen eben eine Haftungskette eintritt, wenn der Hauptauftragnehmer einen schuldhaften Verstoß begangen hat. In der Nachunternehmerkette bedeutet das, dass er nicht alles getan hat, um einen Verstoß bei seinen Nachunternehmern zu unterbinden; dann kann er haftbar gemacht werden. Es wäre eben ganz wichtig, dass diese Schuldhaftigkeit auch hier im Gesetz entsprechend angewendet und ausgelegt wird. Auch das ist meiner Meinung nach eine Sache, bei der man mit dem Vergabeerlass gerade den kommunalen Auftraggebern durchaus gewisse Leitlinien an die Hand geben kann, um zu einer auch wirtschaftsfreundlichen Anwendung dieser Vorschriften zu kommen.

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: Vielen Dank an die Anzuhörenden. Ich hätte zwei direkte Fragen und dann noch eine an alle. Die eine Frage geht an den Landkreistag. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Sie die 750.000 Euro im Baubereich für zu niedrig halten. Andere Anzuhörenden empfinden das unter dem Aspekt des Wettbewerbs oder für kleinere Unternehmen als zu hoch. Was wäre denn Ihr Wunschbetrag?

Die nächste Frage geht an Herrn Jäger. Sie hatten gesagt, dass es auch noch andere vergaberechtliche Vorgaben gibt, die beachtet werden müssen, dass es zu Missverständnissen kommen kann, wenn man eben nur nach den Werten geht. Was müsste denn der Gesetzgeber tun, oder hat er es ausreichend in diesem Entwurf getan, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen?

An alle geht die Frage: Im Prinzip alle Anzuhörenden weisen darauf hin, dass Tariftreue und Ähnliches in dem Gesetzentwurf für zusätzliche Bürokratie sorgen. Jetzt sind die Kommunen nicht in einem luftleeren Raum, haben auch eigene Gedanken und ein eigenes Gewissen. Was wäre denn, wenn man das nicht so regeln würde? Würden dann diese Aspekte komplett ignoriert werden, oder nehmen die Kommunen auch eine eigene Verantwortung wahr? Man könnte auch überlegen, dass sich in dem ganzen Wettbewerbsgefüge ein neues Unternehmen vielleicht noch nicht an dem Tarifgefüge orientiert, aber später doch. Sind das dann nicht Eingriffe, bei denen sich die Bürokratie eigentlich nicht rechtfertigt, da so einzugreifen?

Abgeordnete **Kaya Kinkel**: Ich habe zwei Fragen an die Vertreter der kommunalen Familie. Wir haben eben gehört, dass trotz der relativ hohen Freigrenze die Gefahr besteht, dass auch bei Projekten, die darüber liegen, gar nicht mehr ausgeschrieben wird, weil sie in entsprechend kleinere Lose aufgeteilt werden können. Haben Sie nicht die Sorge, dass der Wettbewerb dadurch eingeschränkt wird und damit eben nicht mehr der preisliche Wettbewerb stattfindet, sodass die Kommunen im Zweifel nicht mehr den besten Bieter auswählen können?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Ausweitung der Tariftreue auf die kommunalen Unternehmen, was Sie kritisiert haben. Können Sie sagen, wie viele das betreffen würde? Wie viele sind noch nicht in dem Bereich der Tariftreue unterwegs, sodass dann, wie Sie geschrieben haben, eine Kostenmehrbelastung auf sie zukommen würde?

Abgeordneter **Jürgen Frömmrich**: Ich möchte an die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Familie anschließen. Es ist durchgeklungen, dass man bei einzelnen Regelungen einen erhöhten Bürokratieaufwand befürchtet. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie vielleicht das eine oder andere Beispiel dafür benennen würden.

Die Frage geht auch in Richtung von Herrn Dr. Jäger. Er hat in seiner Stellungnahme davon gesprochen, dass einzelne Regelungen neue Abgrenzungs- und Anwendungsprobleme schaffen würden. Könnten Sie uns da vielleicht den einen oder anderen Hinweis geben, wo Sie dieses Problem sehen und wo es konkret aufschlagen würde?

Herr **Dr. Wobbe**: „Wunschbetrag“ erfreut mich; das bin ich selten gefragt worden. Ganz ernsthaft: Ich denke, 750.000 Euro sind schon ein ordentlicher Betrag; wenn man ihn auf 1 Million Euro aufstocken könnte, wäre es besser. Nehmen Sie nur einmal eine Schule, den Anbau einer Cafeteria oder Ähnliches: Da sind Sie allein mit Architektenleistungen und allem Drum und Dran ganz schnell in solchen Bereichen. Gerade dort müssen wir die Infrastrukturmittel ganz schnell auf die Straße bringen. Wenn Sie dann anfangen, Teillose auszuschreiben und diese Abfolge auch noch zu koordinieren, ist das hoch aufwendig. Insofern könnte man dann Gesamtaufträge vergeben.

Stichwort „Tariftreue“. Ja, wir haben vorsichtig anklingen lassen, dass das zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen könnte. Konkrete Beispiele kann ich Ihnen leider heute Mittag nicht sagen, aber allgemein wurde uns zurückgemeldet, dass man noch einmal einen Blick darauf werfen sollte, ob man es vielleicht noch etwas schlanker und mit Blick auf die ursprüngliche Gesetzesintention der Entbürokratisierung besser gestalten könnte. Ich denke, unsere Intention ist übergekommen.

Herr **Heger**: Ich wurde nicht konkret zu Wünschen gefragt; dann lasse ich es auch sein. So ein Betrag, wie ihn der Kollege genannt hat, wäre durchaus im Rahmen des Möglichen. Sorge wegen der Preise, nach denen Frau Kinkel gefragt hat, haben wir bei dem Fall, den Sie geschildert haben, nicht unbedingt. Zur Anzahl der GmbHs haben wir keine statistischen Erhebungen. Das ist auch ein volatiler Markt: Mal kommt eine GmbH dazu. Eine konkrete Zahl können wir Ihnen nicht nennen. Das wird uns auch nicht gemeldet. Ob das statistisch irgendwo erfasst ist, kann ich Ihnen auch nicht definitiv sagen.

Zur Frage von Herrn Frömmrich. Wenn Tariftreue dazukommt, muss ich mir natürlich auch Gedanken darüber machen: Wie soll ich es prüfen? Was muss ich im Endeffekt machen? Das sind halt neue Tätigkeiten, und die binden natürlich Personal. Das ist das zentrale Thema, um das es im Endeffekt geht. Wenn ich etwas zu prüfen habe, muss ich es auch am Ende personell in irgendeiner Weise nachhaltig machen. Da mag diese Prüfstelle des Ministeriums weiterhelfen. Ich weiß nicht, wie viele Leute dafür im Endeffekt vorgesehen sind. Die wären hessenweit zuständig, also glaube ich schon, dass ziemlich vieles am Ende bei den einzelnen kommunalen Auftraggebern verbleiben wird. Daher sind wir auch zufrieden, dass es nicht stichprobenartig ist; dann hätten wir wieder die nächste Frage: Was sind denn Stichproben – 3, 5 oder 10 %? Es ist aber

anlassbezogen. Daher sind wir mit dem Verfahren, dass ich weitermelde, wenn ich irgendwelche Erkenntnisse habe, durchaus zufrieden.

Herr **Gieseler**: Vielleicht kurz zur Tariftreue, weil die Frage gestellt worden ist: Muss man das überhaupt gesetzlich regeln? – In diesem Gesetz muss das nach meiner Einschätzung und auch nach Ansicht der Städte nicht zwingend so sein; denn auch die kommunale Selbstverwaltung funktioniert unter dem Korrektiv, dass sie eben eine Gemeindevertretung hat, die darauf achtet, dass sich ein Magistrat nicht nur gesetzeskonform, sondern auch ordentlich verhält. Insofern werden Sie immer eine politische Debatte darüber haben, sofern es sich eine Kommune herausnehmen sollte, Unternehmen nicht tariftreu oder gar, noch schlimmer, unterhalb des Mindestlohns zu beschäftigen. Insofern bedürfte es dieser Regelung zur Tariftreue nicht zwingend.

Dass dadurch mehr Bürokratie gefordert wäre, würden wir deswegen auch nicht erkennen, da die Kommunen grundsätzlich am Tarifsysteem festhalten und das auch als vernünftig erachten. Die Punkte, bei denen wir tatsächlich Bürokratieaufwand erkennen, das ist einerseits die Frage zu § 5. Dort wird die Nachunternehmenschaft verpflichtet, bei öffentlichen Auftraggebern um Genehmigung zu ersuchen, bevor der Auftrag beginnt. Je nachdem, mit wie vielen Nach- und Leihunternehmen man arbeitet, kann es durchaus sein, dass eine Kommune auch nachfassen muss, weil die alle gelistet sind.

Bei der Präqualifikation glauben wir auch, dass es möglicherweise einige Bieter nicht gibt – ob man das jetzt als Bürokratie begreift oder nicht –, aber es schränkt möglicherweise den einen oder anderen kleinen Unternehmer ein, sich eben nicht mehr bei einer Kommune um einen Auftrag zu bewerben. Insofern wären wir auch für eine Öffnungsklausel.

Herr **Dr. Jäger**: Die beiden Fragen lassen sich gewissermaßen damit zusammenfassen, was die größten Stolpersteine aus juristischer und aus praktischer Sicht sein können. Im aktuellen Entwurf des HVTG wäre es angesichts der neuen Schwellenwerte und der Möglichkeit, dass die Fachlose zur Berechnung des Auftragswertes, der dann für die Anwendbarkeit des HVTG relevant ist, herangezogen werden, möglich, dass beispielsweise eine Kommune ein Bauprojekt in sieben Fachlose unterteilt. Diese Fachlose wären, wenn sie bis kurz unter den HVTG-Schwellenwert gehen, immer noch unterhalb des EU-Schwellenwertes für Bauaufträge bei zurzeit ca. 5,3 Millionen Euro. Diese sieben Fachlose könnten also nach den Regelungen des HVTG-Entwurfes, ohne den Anwendungsbereich des HVTG selbst zu eröffnen, vergeben werden. Diese Vergaben würden sich rein nach dem hessischen Vergabeerlass richten. Der sieht die Einholung von insgesamt drei Angeboten vor, also ein Angebot und zwei Vergleichsangebote. Der Wechsel zwischen den Unternehmen soll angestrebt werden usw., hat aber sehr informelle und niedrige Anforderungen.

Das Problem besteht darin, dass das HVTG sagt: Das einzelne Fachlos ist entscheidend. Das EU-Vergaberecht sagt aber: Der Gesamtauftragswert ist entscheidend, also alle Lose werden zusammengerechnet. Es kann eben passieren – sei es auch aus reinen zeitlichen oder wirtschaftlichen Opportunitätsgründen in der Vergabestelle, der angedachten und angestrebten

Beschleunigung eines Bauprojektes oder aus welchen Gründen auch immer, die auch objektiv und nachvollziehbar sein können –, dass vielleicht bei der Berechnung des Auftragswertes bewusst 1 Euro weggelassen wird, um nicht bei 750.000, sondern bei 749.999 Euro zu bleiben. Ich bilde jetzt einen Extremfall. Diese Form der Auftragswertschätzung – da bewegen wir uns dann außerhalb des HVTG und der Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen und des Hessischen Landtages – kann vor den Vergabekammern überprüft werden, weil Bundesrecht eben Landesrecht bricht und das Bundesrecht hier europarechtlich induziert ist. Es kann eben von einem interessierten Bieter überprüft werden lassen, ob die Auftragswertschätzung richtig war.

Das führt dazu, dass das Bauprojekt dann doch verzögert wird, weil es ein einstweiliges Zuschlagsverbot während der laufenden Vergabekammerentscheidungsfrist usw. gibt. Das ganz normale oberschwellige Vergaberecht würde über das Prozessrecht sozusagen Eingang in diese Frage finden. Deswegen sehe ich das als Problem, wenn das von Kommunen insbesondere – wie gesagt: kleineren Vergabestellen – bei der korrekten Auftragswertschätzung von größeren Aufträgen vielleicht blindlings angewendet wird und eben nur auf die Vorgaben des möglicherweise neuen hessischen Landesrechtes geachtet wird, die, wenn man alle Lose addiert, eben beispielsweise doch den europäischen Schwellenwert reißen. Ich möchte anregen, das in den Vergabeerlass als Leitlinie aufzunehmen und natürlich auch hier die anwesenden Spitzenverbände und die Auftragsberatungsstelle Hessen anzuhalten, das auch den Kommunen schwarz auf weiß mitzugeben und in der Beratungspraxis eben als wichtigen Hinweis zu etablieren.

Abgeordnete **Elke Barth**: Ich habe auch eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Jäger bezüglich der Binnenmarktrelevanz von Direktaufträgen, die Sie angesprochen haben. Nach meiner Information wird die Binnenmarktrelevanz bei Aufträgen ab 10 % des Schwellenwertes für EU-Vergaben – das sind also 540.000 Euro – allgemein angenommen. Ist das richtig? Das erst einmal als kurze Zwischenfrage. Das stimmt doch, oder?

Herr **Dr. Jäger**: Das wird zuweilen vertreten. Es gibt auch von der Auftragsberatungsstelle einen Betrag, der in den Anwendungshinweisen genannt wird: 80.000 Euro. Ich habe auch einmal so einen Betrag in einem Aufsatz vertreten; vielleicht haben Sie den gelesen, aber ich schätze, eher nicht. – Spaß beiseite: Wie ich schon in meiner Stellungnahme schrieb und auch sagte, geht es immer um eine wertende Einzelfallbetrachtung. Man kann eben nicht starr an irgendwelchen Werten festhalten. Dieses IT-Beispiel aus Südosteuropa ist wirklich so einprägsam, weil es um 60.000 Euro und Standard-Intel-PCs ging. Das kann auch bereits bei sehr geringen Auftragswerten der Fall sein.

Abgeordnete **Elke Barth**: Binnenmarktrelevanz besteht aber doch auch bei Aufträgen, die nicht nur für die im eigenen Land ansässigen Unternehmen von Interesse sind, sondern auch für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Das heißt, dann ist doch in dieser Höhe sowieso ein

höheres Klagerecht anzunehmen. Insofern ist eine so hohe Freigrenze in jedem Fall ein Risiko. So würde ich es betrachten; das wäre meine erste Frage.

Dann eher ein kleineres Thema am Rande. Sie hatten eben beim Bestbieterprinzip eine Frist angeschnitten: Sie wollen „in der Regel sieben Tage“. Im Gesetz ist eine konkrete Frist von sieben Kalendertagen vorgegeben. Die sehe ich auch ein bisschen kritisch, denn es gibt zum Beispiel im Mai ein paar Feiertage, die auch Kalendertage sind. Wäre es dann aber nicht sinnvoller, auf jeden Fall eine konkrete Frist zu nehmen, aber die doch etwas großzügiger zu gestalten oder auf Arbeitstage zu beschränken? Wenn man „in der Regel sieben Tage“ nimmt, ist man am Ende sonst wo. Wäre es nicht sinnvoller, hier konkret eine realistische, etwas großzügigere Grenze zu nehmen, bevor man in Interpretationsfragen gerät?

Abgeordneter **J. Michael Müller (Lahn-Dill)**: An die kommunale Familie, die auch meine ist, folgende Frage. Ich habe unterschwellig eine gewisse Kritik der Bürokratie vernommen, insbesondere bei Tariftreue. Unter Berücksichtigung der Präqualifizierung zum einen und vor dem weiteren Hintergrund der Bestbietersituation zum anderen wird doch die Vorprüfungspflicht – ich sage es einmal freundlich – auf nahezu null reduziert. Sie sind nur im Endverfahren, also bei Zuschlag, verpflichtet und auch aufgefordert zu prüfen. Oder kann ich Ihre Interpretation so verstehen, dass Sie sagen: Das Präqualifizierungsprinzip ist ein guter Weg, das würden wir gerne ausdehnen?

Die zweite Frage habe ich an Kollegen Jäger. Vor dem Hintergrund, dass der Zuschlag nach dem Bestbieterprinzip erfolgen soll und alle, die sich beteiligen, wissen, dass der Zuschlag auf sie fallen kann, müssen sie im Normalweg alle Unterlagen beim Beginn des Verfahrens abgeben. Jetzt müssen sie es am Ende tun. Das heißt, sie wissen, dass sie es vorlegen müssen. Darum verstehe ich die Sieben-Tage-Kritik überhaupt nicht, weil jeder weiß: Wenn er sich beteiligt, hat er es eben beizubringen. Uns geht es um Geschwindigkeit. Vor dem Hintergrund habe ich das nicht verstanden. Die kommunale Antwort wäre mir ehrlicherweise am wichtigsten.

Abgeordneter **Andreas Lichert**: Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Jäger, Stichwort: Begrenzung der Nachunternehmerkette. Wäre es auch denkbar, schlichtweg auf diese quantitative Begrenzung zu verzichten, weil qualitative Mechanismen eben sehr wohl auch in dem Gesetz ausgeführt werden? Man kann natürlich immer über die Anzahl diskutieren, aber braucht es das überhaupt, oder könnte man darauf nicht verzichten?

Wenn ich es richtig verstanden habe, kommen wir im Grunde genommen aus dieser Einzelfallprüfung für die Binnenmarktrelevanz gar nicht heraus. Egal, wo wir die Wertgrenzen legen, gibt es dort eben, wenn ich es richtig verstanden habe, diese festen Schwellwerte nicht. Insofern reden wir eher davon, ob es De-facto-Erleichterungen im Hinblick gerade auf die Unterstützung der Kommunen geben könnte, denn Sie haben sowohl schriftlich als auch mündlich ausgeführt, dass dort eben das größte Risiko für Fehler liegt. Ich glaube, da kommen wir nicht heraus. Vielleicht können Sie das trotzdem noch einmal vertiefen.

Noch einmal zur Klärung bei den Einzellosen etc. über den Vergabeerlass. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist diese Aufteilung auf Lose, die unterhalb der Schwellwerte liegen, durchaus ausdrücklich – ich würde fast sagen – erwünscht. Gibt es vielleicht in anderen Bundesländern Beispiele, dass andere Wege gegangen wurden? Wir müssen auch in Hessen nicht immer das Rad neu erfinden. Vielleicht ist aus Ihrer Sicht irgendwo eine Blaupause zu finden, wo das möglicherweise noch besser gelöst ist.

Dann hätte ich natürlich noch an die kommunale Familie eine Frage. Das klingt jetzt ein bisschen abstrakt, aber was wäre denn, wenn man es genau andersherum macht, wenn im Vergabegesetz auf diese Aufteilung auf Lose, die unterhalb der Schwelle liegen, verzichtet wird, sondern man im Grunde genommen von vornherein auf den Gesamtauftragswert abstellt? Wäre das aus Ihrer Sicht eine große Erschwernis und mit viel Bürokratie verbunden? Ich glaube, Herr Dr. Wobbe hat darauf hingewiesen, dass diese Aufteilung auf Lose auch eine gewisse Komplexität erzeugt. Das ist sicherlich ein gewisses Spannungsfeld. Vielleicht könnten Sie dazu Stellung nehmen.

Abgeordneter **Heiko Kasseckert**: Ich habe nur zwei kleine Sachen, in Anlehnung an das eben von Herrn Lichert zuletzt Vorgetragene, auch an Herrn Jäger. Ich habe verstanden, was Sie gesagt haben. Wir wollen ausdrücklich, dass dieser Schwellenwert je Fachlos gilt. Ich habe Ihren Beitrag aber so verstanden, dass Sie sagen: Ihr müsst eigentlich vorher sauber eine Kalkulation des Auftragswertes arbeiten, weil sonst jenseits des HVTG die Gefahr besteht, in eine Falle zu laufen. – Okay, dann haben wir es richtig verstanden. Das ist kein Widerspruch, aber von der Sache selbst her ist es von uns auch gewünscht, dass das je Fachlos logischerweise unter Beachtung auch der EU-Schwellenwerte erfolgt.

Ich habe noch eine kurze Frage an Stephan Gieseler. Du hast gesagt, bei der Regelung für Direktvergaben in Bayern gibt es eine Bezugsgröße oder so etwas. Vielleicht war ich am Anfang noch nicht ganz aufmerksam. Vielleicht kannst du noch ein, zwei Worte dazu sagen.

Herr **Gieseler**: Die Frage betrifft den Abruf aus dem Wettbewerbsregister. Da gibt es Werte, die bei 30.000 Euro angesetzt sind. Bei Vergaben oberhalb dieser Grenze könnte man analog dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge klarstellen, dass das bei der Frage der Direktvergabe nicht gilt. Das haben wir auch ausdrücklich schriftlich niedergelegt.

Bezogen auf Erleichterungen des Gesetzes in Gänze hatten wir gesagt, dass man sich generell die Frage stellen kann, ob man jeden Lebenssachverhalt regeln kann. Vorhin kam das Thema „Tarifbindung“ auf. Wir vertreten die These, dass man sich trotzdem daran halten würde, selbst wenn man die Tarifbindung nicht regelt. Deswegen bedürfte es nicht zwingend einer Regelung. Man könnte, wenn man ganz mutig wäre – so viel Mut hat aber kaum einer – sogar die Frage stellen: Braucht man ein Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz, weil man sich ausschließlich an die Normierung des Bundes und der Europäischen Union halten könnte? Dann würde das aber im Landtag keinen Spaß machen. Daher ist es eine eher theoretische Frage, was Bürokratie angeht.

(Abgeordneter J. Michael Müller (Lahn-Dill): Wollen wir nicht!)

– Wollen wir nicht, alles klar. Wer hätte das gedacht?

Herr **Dr. Wobbe**: Wir waren vorhin schon im Wunschbereich. Herr Gieseler hat es auch schon anklingen lassen: Wir stehen in unserem Land im Moment zumindest auf der kommunalen Ebene mit dem Rücken zur Wand. Wir müssen schauen, dass wir die vorhandenen Ressourcen so gut und so schnell wie möglich einsetzen, insbesondere auch das Sondervermögen schnell auf die Straße bringen. Da ist uns jede Vereinfachung und jede Beschleunigung recht, die unnötige Bürokratie abbaut. Dazu gehören auch die Wertgrenzen.

Herr Gieseler hat es auch schon angesprochen: Die Magistrate, die Kreistage haben auch ein eigenes Interesse daran, dass die Aufträge, die erteilt werden, ordnungsgemäß abgewickelt werden. Unter dem Strich sollten wir aber nicht noch zusätzliche Hürden beispielsweise durch Tariftreueanforderungen aufbauen, die auch noch zusätzlich bedient werden sollen. Der Appell lautet: Wir müssen schneller werden. Wir müssen günstiger werden. Wir müssen versuchen, die Infrastruktur wieder ins Laufen zu bringen.

Herr **Heger**: Ein Aspekt zu den festen Fristen wurde noch von Herrn Müller angeschnitten. Wir glauben schon: Flexibilität ist das eine, aber wenn man feste Fristen hat und wenn der Bieter auch genau weiß, welche Unterlagen er vorzulegen hat, sind sieben Tage bei der ganzen Sache durchaus adäquat. Wir können uns darüber streiten, ob es Kalendertage oder Arbeitstage oder so etwas sind. Der nächste Feiertag rückt näher, das Wochenende auch. Wichtig ist halt, dass eine feste Frist enthalten ist. Darauf kann sich jeder einlassen. Ich weiß, worauf ich mich einlassen habe. Es wird nicht die erste Ausschreibung sein, an der ich teilnehme. Daher ist es uns ganz wichtig, dass eine feste Frist drinsteht und nicht „in der Regel“ oder so etwas. Das gibt wieder nur zu Interpretationen Anlass. Daher würden wir eher zu festen Fristen tendieren, was vielleicht nicht immer die kommunale Forderung ist.

Herr **Dr. Jäger**: Zur Bedeutung der Binnenmarktrelevanz. Die schützt natürlich den gemeinsamen Markt. Sie schützt ausländische Bieter, gerade jetzt im Angesicht der hier stattfindenden massiven Erhöhungen. Hessen nimmt eine Vorreiterrolle ein, wie der Herr Staatsminister auch in der Presse kundgetan hat, was die Höhe der Schwellenwerte angeht. Auch in den anderen Bundesländern gibt es teilweise massive Erhöhungen; Bayern, Baden-Württemberg usw. sind angesprochen worden.

Es geht aber eben auch um die allgemeine Marktsituation, dass öffentliche Aufträge für große Teile der vor allem mittelständischen Wirtschaft immer relevanter werden. Da muss man einfach sehen, dass das Problem sehr realistisch werden kann, dass ein deutsches Unternehmen, das ständig bei unerschwelligen Aufträgen, die auch außerhalb des HVTG-Anwendungsbereichs vergeben werden, leer ausgeht, sich vielleicht einmal überlegt, wie es ein Stückchen zwischen die

Beine der Kommune werfen kann, um an einen Auftrag zu kommen. Da ist es nicht fernliegend, dass es sich entweder einen Kooperationspartner im nahen Elsass beschafft oder dort eine Tochterfirma gründet – und, zack, haben Sie einen ausländischen Bieter. Abgesehen davon muss es im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor einem deutschen Zivilgericht auch nur glaubhaft gemacht werden, dass das hier einschlägig wäre. Das müsste natürlich vor dem Zuschlag dieses unterschwelligen Auftrags erfolgen; das ist ganz wichtig. Nach dem Zuschlag ist der Vertrag geschlossen und nicht mehr gerichtlich anfechtbar.

Mein Petitum ist: Man muss sich einfach darüber Gedanken machen, was passieren kann. Da muss wesentlich mehr eine Rolle spielen als nur eine reine Schwellenwerterhöhung. Man muss sich eben auch überlegen, was das für die Wirtschaft bedeutet, vor allem die Wirtschaft vor Ort. Deswegen sage ich: Bitte nehmen Sie diese Binnenmarktrelevanz mit; das geht vor allem an die Auftragsberatungsstelle, aber auch an die anderen Verbände, die heute mit am Tisch sitzen.

Zum Bestbieterprinzip. Es ist gar keine Frage: Natürlich reichen in der Regel sieben Tage aus. Ich bin Fachanwalt für Vergaberecht, habe viele Bieter vertreten. Ich habe im Vergaberechtsverfahren auch schon Pferde vor Apotheken sich übergeben sehen.

(Zuruf: Das ist aber freundlich ausgedrückt!)

Ich kann nur sagen, dass sieben Tage zuweilen doch sehr kurz sein können. Gerade bei etwas umfassenderen Eignungsnachweisen kann das eben auch einmal nicht ausreichen. Selbst so ein Abruf aus dem Wettbewerbsregister kann übrigens auch einmal ein paar Tage dauern, auch ein paar Tage länger als nur zwei oder drei; das habe ich erst kürzlich selbst erlebt.

Wichtig ist also, eine handhabbare Vorschrift zu machen, denn – das ist ganz wichtig – das Vergaberecht ist ein hoch formal geprägtes Verfahrensrecht. Verstöße gegen zwingende Vorschriften führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Was hilft es mir, wenn ich den Bestbieter habe, der es mir am achten Tag vorlegt und ich ihn vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen und möglicherweise das komplette Vergabeverfahren noch einmal aufrollen muss, weil ich zum Beispiel nur ihn hatte und gar keinen anderen geeigneten zweitplatzierten Bieter? Deswegen bitte ich um eine handhabbare Vorschrift. Wie gesagt, mir geht es um die kommunale Praxis. Wir Anwälte verdienen damit Geld. Deswegen machen Sie das vielleicht ruhig mit den sieben Tagen. Es wäre auf jeden Fall ganz interessant, wenn wir hier zu einer Lösung kämen, die einfach für alle Seiten handhabbar wäre.

Zur Nachunternehmerregelung will ich nur einen Satz sagen: Die UVgO, die im Anwendungsbereich des HVTG Anwendung findet, die Unterschwellenvergabeordnung, sieht eine Vorschrift vor, die es Auftraggebern im Einzelfall ermöglicht, in den Vergabeunterlagen festzulegen, welcher Leistungsanteil unmittelbar vom Bieter oder von der Bietergemeinschaft erbracht werden muss, weil es eben darauf ankommt, dass derjenige das macht. Das muss im Auftragsgegenstand angelegt sein. Es ist aber wichtig, dass man diese Vorschrift hat und dass die Kommunen – insbesondere Kommunen, auf die ich immer wieder zurückkommen möchte – davon Gebrauch machen können. Dafür braucht es nicht die Begrenzung auf zwei Nachunternehmer in einer Kette, die der EuGH im Übrigen als eine quantitative Beschränkung von 30 % im italienischen

EU-Vergaberecht erst kürzlich für europarechtswidrig erklärt hat, und zwar mit dem Argument, es steht nicht nur nicht in der Richtlinie – wie gesagt: im europäischen Vergaberecht –, sondern – das ist für uns als rechtspolitische Erwägung wichtig – es schadet den kleinen und mittleren Unternehmen. Der damit intendierte Kampf gegen mafiöse Strukturen usw. überwiegt eben gerade nicht. Das ist ganz interessant; das hat der EuGH kürzlich entschieden.

Zur Losaufteilung in anderen Ländern kann ich ad hoc nichts sagen. Natürlich können Sie das hier so machen. Wir können uns im Nachgang noch einmal über die Rechtslage in anderen Bundesländern unterhalten. Wichtig ist eben, auch hier sollten wieder kommunale Auftraggeber nicht fröhlich Fachlose vergeben, die teilweise nicht zeitlich zusammenfallen, sondern nacheinander, um dann irgendwann zu merken: Upps, wir sind hier im EU-Vergaberecht, wenn ein Bieter oder ein Unternehmen dann zur Vergabekammer läuft. Diese Gefahr besteht, wenn man nicht vorher einen klaren Disclaimer hat: Rechnet, obwohl es im HVTG nicht angelegt ist, dennoch die Auftragswerte der einzelnen Lose bitte vorab zusammen. Dann wisst ihr, ob ihr eine EU-weite Vergabe machen müsst.

Vorsitzender: Mafiöse Strukturen sind nicht das Grundmotiv dieser Veranstaltung hier.

(Herr Dr. Jäger: Pardon, das war natürlich mit Bezug auf die italienische Vorschrift!)

– Ich habe das schon verstanden.

Dann schließen wir diese erste Runde und kommen zur zweiten Runde. Wir beginnen mit den Arbeitgeberverbänden des hessischen Handwerks.

Herr **Stuffer:** In Anbetracht der Zeit halte ich mich vielleicht sehr kurz. Vielen Dank für die Gelegenheit, heute aus der Sicht des hessischen Handwerks kurz Stellung zu nehmen. Wir unterstützen ausdrücklich die Ziele der Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf in Bezug auf die Änderung, also weniger Bürokratie, mehr Fairness im Wettbewerb und Schutz vor Lohndumping, sehen allerdings an einigen Stellen noch ein wenig Anpassungsbedarf, den ich exemplarisch an zwei bis drei Stellen festmachen möchte.

Das Erste betrifft die Anhebung der Wertgrenzen, die grundsätzlich von uns begrüßt wird. Gleichwohl hat das hessische Handwerk bei den 750.000 Euro für Bauleistung Bauchschmerzen, weil das natürlich bedeutet, dass Gesamtvergaben bis zu dieser Grenze stattfinden und gerade die vorgesehene Fach- und Teillosgabe nicht stattfinden wird, sodass von unserer Seite Angst besteht, dass der Wettbewerb bis zu dieser Grenze eingeschränkt wird.

Bezüglich der Liefer- und Dienstleistungen liegt die Grenze bei 100.000 Euro, was die Direktvergabe betrifft. Da soll es gar nicht um den Wert gehen, sondern es stellt sich uns primär die Frage, wie das bei wiederkehrenden und Teilleistungen zu sehen ist, weil eine Klarstellung fehlt, ob die einzurechnen sind oder nicht. Die Betriebe haben natürlich ein Stück weit Angst, weil sie

nicht wissen: Wie haben sie zu kalkulieren? Da wäre eine Klarstellung welcher Art auch immer – bestenfalls wahrscheinlich sogar in der Gesetzesbegründung – durchaus sinnvoll.

Das Zweite betrifft die Mindestentgelte für die zu erbringenden Leistungen, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden sollen. Wir erachten es im Rahmen des Ziels des Gesetzes zur Stärkung der Tarifbindung als sinnvoll, bestenfalls auf die Tarifvertragsparteien als Sozialpartner zuzugehen und diese anzuhören, wie es bei anderen Landesvergabegesetzen auch gemacht wird und wie es das Bundestariftreuegesetz jetzt ebenfalls vorsieht. Wir erachten das bei dem Konglomerat an Tarifverträgen als sinnvoll, um tatsächlichen auch die Richtigen zu finden.

Der letzte Punkt betrifft Präqualifikation und den Nachweis der Tariftreue. Auch da der Verweis auf das Bundestariftreuegesetz, um sich das Leben vielleicht etwas leichter zu machen, das letztlich sagt, dass der Nachweis der Mitgliedschaft in einem tarifgebundenen Arbeitgeberverband ausreichend ist und dieser auch als Eigenerklärung abgegeben werden kann. Das würden wir maximal begrüßen, allerdings auch in Anlehnung an diese Vorschrift aus dem Bundestariftreuegesetz, dass ebenfalls der Nachweis der Tariftreue ausreichen würde, wenn man die Mitgliedschaft in einer Innung bzw. einem Landesinnungsverband nachweisen würde, dies ebenfalls im Rahmen einer Eigenerklärung.

Herr **Dr. Gelking**: Der Kollege von den Arbeitgeberverbänden des hessischen Handwerks hat mir schon einige Punkte weggenommen, das heißt, mein Beitrag wird entsprechend kürzer. Danke, dass wir uns auch dazu äußern können.

Ich wollte insbesondere den letzten Gedanken hervorheben: Die Innungsmitgliedschaft oder die Mitgliedschaft bei den Landesinnungsverbänden erscheint uns eine sehr sinnvolle Methode, einen etwas unbürokratischeren Weg zu gehen. Dabei weisen wir in unserer Stellungnahme natürlich auf die dann entstehenden Diskussionen hin, die entweder über den Vergabeerlass oder vielleicht sogar auch mit gesundem Menschenverstand gelöst werden müssen: was mit Bietern aus anderen Bundesländern ist, die andere Tarife haben, was mit Tarifverträgen, die zwischen mehreren Bundesländern differenzieren, und was mit Verleihbetrieben ist, also Subunternehmen, die andere Tarife anwenden als der Erste in der Kette. Wenn der Subunternehmer sogar gar keinen Tarifvertrag hat, fallen wir wahrscheinlich auf den Mindestlohn zurück, vermute ich.

Auch solche Dinge müssen aber eben leider geklärt werden. Das Unangenehme ist, dass jede dieser Fragen wahrscheinlich die nächste halbe Seite im Vergabeerlass erfordert und man dadurch wieder Gefahr läuft, dass er nicht mehr ganz so unbürokratisch ist, wie wir ihn eigentlich gerne hätten.

Hinzu kommen noch Dinge wie das Folgende: Wir wollen die Präqualifizierung über drei Jahren gelten lassen. Was ist mit Tarifierhöhungen, die genau in der Phase dazwischen stattfinden? Wer muss das wem mitteilen? Gilt dann der ältere oder der neuere usw.? Da entstehen wirklich viele praktische Fragen, von denen wir hoffen, dass sie am Ende unbürokratisch gelöst werden können, aber es ist immer nett, „unbürokratisch“ zu sagen und gleichzeitig auf die Schwierigkeiten hinzuweisen.

Die Begrenzung der Nachunternehmerketten ist aus Sicht der kleinen und häufig eben sehr kleinen Handwerksunternehmen eigentlich sehr zu begrüßen; denn wir haben Schwierigkeiten, wenn wir über vier oder fünf Stufen gehen, am Ende den Durchgriff, die Haftung und die Kontrolle nicht mehr zu haben. Wir hoffen, dass das bei kürzeren Ketten eben leichter und einfacher ist.

Ein letzter Gedanke, der erst im Laufe der Diskussion aufgekommen ist: Vielleicht kann man aus den sieben Kalendertagen wenigstens sieben Werktage machen. Sie wissen alle, die Vergabe am Montag heißt, die sieben Tage sind am Sonntag vorbei. Wenn wir dann Wochen haben, in denen am Donnerstag Feiertag ist, müssen eigentlich schon am Mittwoch alle Unterlagen vorliegen. Oder Sie erwarten, dass die Handwerksunternehmer am Wochenende und an den Feiertagen arbeiten. Das tun sie natürlich oft, aber nicht gerne.

Vorsitzender: Geht das im Handwerk auch schon los? – Alles klar, danke sehr, Herr Dr. Gelking.

(Heiterkeit)

– Ich darf das sagen, ich bin selbst Handwerker; insofern weiß er das zu nehmen.

Herr **Dr. Kraushaar:** Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir kommen immer gerne hierher und wollen auch loben. Manches an diesem Gesetz gefällt uns sehr gut. Es geht nicht ganz ohne Kritik ab. Mittelprächtig gut gefällt uns die Wertgrenzenerhöhung. Sie können sich das vorstellen: Es gibt größere Architekturbüros, es gibt kleinere. 80 % unserer Mitgliedschaft ist kleiner 10. Da sind natürlich die noch kleineren in der Gruppe schon etwas besorgt, dass eine Konzentration stattfindet und dann durchaus wieder solche Systeme entstehen, dass in den kleineren Kommunen eben der gut bekannte Architekt oder die Architektin die Haus- und Hofarchitektin wird. Letztlich sind wir in herausfordernden Zeiten. Bürokratie soll abgebaut werden. Wir werden das nicht grundsätzlich kritisieren, aber verhalten zustimmen.

Ganz toll finden wir § 1 Absatz 5. Es ist ganz richtig, dass Sie den juristischen Anwendungsbereich wieder sachangemessen auf juristische Personen des öffentlichen Rechts eingegrenzt haben. Dass relativ kleine berufsständische Körperschaften wie wir IT-Vergaben nach Vergaberecht machen können sollten, war immer eine Annahme, die über das real Mögliche hinausgeht. Großes Kompliment dafür.

Das Bestbieterprinzip ist sehr gut. Zu § 18, Kontrollregime, ist unser Anliegen eigentlich nur: Es kann nicht sein, dass der Architekt oder die Architektin in die Kontrolle einbezogen wird, weil er oder sie bei der Vergabe mitwirkt; das ist eine vertragliche Pflicht. Das haben wir aber im Prinzip auch nicht so verstanden; das wollte ich nur noch einmal angemerkt haben.

An einem Punkt ist es halt doch schwierig. Wir sind Freiberufler und nicht so besonders glücklich darüber, dass hier so etwas wie eine tarifrechtsakzessorische Rechtsverordnung entsteht. Beim Ermächtigungstatbestand stellt sich doch die spannende Frage: Wenn ein Minister keine Lust hätte, so eine Rechtsverordnung zu machen, wann hätte er denn rechtmäßig die Verordnung

nicht gemacht? Die Ermächtigungsgrundlage geht schon sehr stark davon aus, dass sie einfach gemacht wird. Der Maßstab dafür, wann die Verordnung kommen soll, habe ich noch nicht so richtig erkennen können.

Das Zweite ist aus Sicht eines Arbeitnehmers, der ja eigentlich geschützt werden soll: Auftragswert 19.500 Euro: kein Tariflohn, Auftragswert 20.500 Euro: Tariflohn. Das findet er wahrscheinlich auch nicht so ganz plausibel. Wenn der nächste Landtag auf die Idee kommt, dieser Schwellenwert liegt bei 30.000, bei 40.000 oder eben bei 70.000 Euro – wie leiten Sie diesen Wert ab? Das habe ich nicht verstanden, das verstehen wir nicht.

Wir kritisieren das – ich will das ganz offen sagen –, weil es uns eigentlich darum geht: Wie ist diese Vergabep Praxis gegenüber Architekten in Bezug auf den Umgang mit der Honorarordnung? Das ist durch die rechtsförmliche Prüfung des Justizministeriums durch; die haben offensichtlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen. Sie sehen es mir nach, wenn ich es hier trotzdem vorgetragen habe, dass wir gegen die Ermächtigungsnorm gewisse verfassungsrechtliche Bedenken haben.

Folgendes darf ich dann wieder als ganz freundliche Anregung und Forderung formulieren. Jetzt ist die kommunale Familie leider nur noch zum Teil da, aber sehr wichtig vertreten, gerade die Kommunen.

Fragen Sie doch bitte nicht regelmäßig: Wie viel Abschlag sind Sie bereit, auf die HOI-Ordnung zu geben? Sie machen ein Formular, in dem systematisch steht: Abschlag. Wir haben bei den Architekten einen kompletten Abschlagswettbewerb. Wenn sich der Gesetzgeber irgendwie konsistent verhalten will, wenn es darum geht, gute Arbeit zu schützen, wenn es darum geht, Tarif zu schützen, seien Sie doch bitte so fair mit den Architekten und stellen diese Frage nicht systematisch.

Einen Punkt noch. Als Mitglied der Auftragsberatungsstelle darf ich sagen, dass sie sich lohnt. Das ist eine gute Einrichtung.

Vorsitzender: Ich musste lachen, weil ich gerade heute Vormittag über eine Gebührenordnung verhandelt habe. Ihren Appell kannte ich da noch nicht.

(Heiterkeit)

Gibt es Fragen oder Beiträge der Abgeordneten?

Abgeordneter **Andreas Lichert:** Auch hier zunächst einmal ein Dank an die Anzuhörenden. Wir hatten punktuell das Stichwort „Bundestarifreugesetz“. Ich stelle mir die Frage, gerade aus der Perspektive Ihrer Mitgliedsunternehmen, ob nicht vielleicht doch ein etwas stärkerer Wunsch nach einer, ich nenne es einmal vorsichtig, bundesweiten Synchronisierung besteht. Es ist nicht völlig abwegig, dass natürlich etliche Ihrer Mitgliedsunternehmen auch in anderen Bundesländern

und auch beim Bund anbieten. Vielleicht möchten Sie dazu noch eine Stellungnahme in dem Sinne abgeben: Was wäre möglich gewesen? Etwas sehr Naheliegendes, das wir natürlich gleich noch mit den Gewerkschaften behandeln werden, ist die Tariftreuegrenze von 20.000 Euro, die im Bundestariftreuegesetz explizit auf 50.000 Euro erhöht wurde. Ich freue mich auf Ihre Stellungnahme.

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: Vielen Dank an die Anzuhörenden. Meine Frage geht an die Arbeitgeberverbände des hessischen Handwerks. Sie sind in Ihrer Stellungnahme auf die §§ 18 bis 20 eingegangen, Kontrollen und Sanktionen, und haben auf einen erheblichen Mehraufwand und unangemessene Haftungsrisiken hingewiesen. Können Sie noch ein bisschen erläutern, worin dieser Mehraufwand und die Haftungsrisiken bestehen?

Abgeordneter **J. Michael Müller (Lahn-Dill)**: Auch noch einmal an die Handwerksverbände. Sie haben sich zu der Tariftreue und der damit verbundenen Unübersichtlichkeit geäußert. Sehen Sie es nicht gerade als Vorteil der hessischen Lösung, dass es ausschließlich auf die Lohnhöhe beschränkt ist? Das heißt, die weiteren Bedingungen des Tarifvertrags werden zunächst ausdrücklich nicht einbezogen.

Abgeordneter **Jürgen Frömmrich**: Vielen Dank auch von unserer Seite für die Stellungnahmen. An diejenigen, die sich vom Handwerk geäußert haben, hätte ich noch eine Rückfrage, und zwar zu den Schwellenwerten, insbesondere zu den 750.000 Euro. Welche Auswirkung hat das gerade auf kleine Handwerksbetriebe? Können die sich auf solche Aufträge überhaupt bewerben?

Ein zweiter Punkt. Wenn man nur noch eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auffordern kann, wie erfahren die, die nicht aufgefordert werden, davon, dass gerade Aufträge vergeben werden? Besteht da nicht die Gefahr, dass es immer die gleichen sind? Es ist vorhin ein bisschen lax gesagt worden, ich glaube von Herrn Dr. Jäger. Er hat den Vergleich mit Italien und der Mafia gebracht, aber ich kann mich auch noch an Zeiten erinnern, in denen wir im Hochtaunuskreis eine hohe Anzahl von Hauptamtlichen hatten, die einen Teil ihres Lebens in geschlossenen Anstalten verbracht haben; ich will es einmal so ausdrücken. Wie gefahrgeneigt ist das? Wie beurteilen Sie das, insbesondere was die kleinen und mittleren Handwerksbetriebe angeht?

Abgeordnete **Mirjam Glanz**: Ich habe eine Frage an die Architektenkammer. Herr Dr. Kraushaar, Sie haben sehr deutlich die Befürchtung geschildert, dass Aufträge gerade von kleineren Kommunen an eine kleine Auswahl von möglichen Architekturbüros oder auch Handwerksbetrieben gehen. Würde das aus Ihrer Sicht auch bedeuten, dass man sozusagen auch Qualität der Architekturleistungen, der Baukultur oder auch andere Dinge verliert? Was bedeutet das für die Neugründung von Architekturbüros gerade nicht in Großstädten, sondern in ländlichen Regionen, in

kleinen Räumen? Die sind den Kommunen ja nicht bekannt. Würde das verhindern, dass sich Architekturbüros dort dezentral ansiedeln?

Abgeordnete **Elke Barth**: Ich habe eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern, und zwar zur Präqualifikation Tarif in § 10. Im Gesetz ist vorgesehen, dass diese drei Jahre gültig sein soll, wohingegen die bisherige Präqualifikation im Bau bei der Zertifizierungsstelle des PQ Vereins jedoch nur 13 Monate gültig ist. Das wird in Ihrer Stellungnahme als Problem bezeichnet. Ich würde das eher so interpretieren: Letztlich sind das zwei verschiedene Prüftatbestände, zwei – ich übersetze es einmal – Zertifizierungen. Die eine gilt halt 13 Monate. Wieso das 13 Monate sind, kann vielleicht Herr Siebert sagen, wenn er dran ist.

Ich halte es eigentlich für einen sehr pragmatischen Weg, dass die Präqualifikation Tarif drei Jahre gilt. Natürlich wird es zwischendurch auch immer Tarifverhandlungen geben, weil sich die meisten Tarifergebnisse auf einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren erstrecken. Ganz pragmatisch aber: Wenn ein Unternehmen die PQ Tarif im Jahr 2024 erhält, gehe ich relativ sicher davon aus – es ist in der Regel vermutlich ein tarifgebundenes Unternehmen, richtet sich nach Tarif –, dass es auch im Jahr 2027, wenn die nächste Prüfung erfolgt, die Tarifstufe schon mitgemacht hat, wenn im Jahr 2026 eine Anpassung des Tarifs erfolgte.

Wir gehen eigentlich davon aus, dass man bei einem Unternehmen, das sich ordentlich verhält – so lese ich das Gesetz –, großzügiger ist und nicht sagt: Ihr müsst das alle Jahre oder alle zwei Jahre nachweisen, zumal das im Hinblick auf die unterschiedlichen Dauern auch ziemlich unübersichtlich würde. Zum letzten Block habe ich in den Stellungnahmen gelesen, dass auf die Kosten hingewiesen wurde, wobei ich die relativ übersichtlich finde, im niedrigen dreistelligen Bereich. Wenn ich durch eine solche PQ Tarif eben für einen langen Zeitraum von drei Jahren nachweisen kann, dass ich ein Unternehmen bin, dem man vertrauen kann, dass ich tariftreu bin und ordentliche Löhne zahle, ist das doch eigentlich eher ein Vorteil für die Auftragnehmer, der auch zu weniger Bürokratie führt, eben weil es nur alle drei Jahre nachgewiesen werden muss.

Herr **Stuffer**: Wenn ich eine Frage vergessen haben sollte, bitte laut schreien. – Gerade ging es beschränkt auf die Lohnhöhe um die Festlegung der Mindestentgelte. Es ist schon einmal gut, dass es sich nur auf die Lohnhöhe bezieht, aber uns geht es vor allen Dingen um Folgendes: Wenn die Tarifvertragsparteien in der Lage waren, als Sozialpartner einen Tarifvertrag auszuhandeln, wissen die auch am besten, was für deren Interessen am sinnvollsten ist. Deswegen drängt sich für uns nicht der Eindruck auf, dass es sinnvoll ist, dass der Gesetzgeber per Rechtsverordnung von sich aus mehr oder weniger sagt, was gelten soll, und warum das nicht die Tarifvertragsparteien im Wege der Anhörung sagen sollten. Das war damit gemeint.

Zu den Kontrollen, zum Mehraufwand und zu den Sanktionen. Ich fange mit den Sanktionen an: Wir haben Bauchschmerzen, weil das die ganze Problematik der Exkulpation aufwirft, die es in anderen Rechtsbereichen gibt, die es aber in diesem Entwurf für das Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz gerade nicht gibt. Wenn man das nicht einführen sollte, wie es teilweise schon

im Sozialrecht der Fall ist, dass man sagen kann „ich habe gewisse Unterlagen; deswegen ist alles in Ordnung“, sehen wir die Gefahr, dass weniger Bürokratie doch wieder zu mehr führt, weil das genau dafür sorgen wird, dass gewisse Kontrollen stärker notwendig werden, die man im Vorfeld dadurch ausräumen könnte. Das war damit gemeint.

Das Dritte, wenn ich es richtig verstanden habe, bezog sich auf die Frage: Können kleine und mittelständische Betriebe überhaupt diese Auftragswerte in Höhe von 750.000 Euro ausführen? Ja, die allermeisten können das. Gerade deswegen könnte der Eindruck entstehen – das sind die Sorge und die Angst der kleinen und mittelständischen Betriebe –, dass es so eine Art Closed Job ist, je höher die Grenze für Direktaufträge gezogen wird; das ist so. Ob das diese Grenze sein muss oder nicht, lasse ich dahingestellt.

Vielleicht nur der Hinweis an der Stelle: Sie wissen wahrscheinlich auch, dass Hessen ein sehr großer Vorreiter ist, was die Summe betrifft. Das nächste Bundesland, das ansatzweise herankommt, wäre Bayern mit 250.000 Euro; das nur als Beispiel. Also ja, die Betriebe könnten es auf jeden Fall stemmen. Gerade da besteht die Angst. Mit Blick auf den Bürokratieabbau und die Tatsache, dass das Geld aus dem Sondervermögen schnell verteilt werden muss, verstehe ich das Spannungsfeld. Wir sind trotzdem der Überzeugung, dass diese Zahl schon sehr hoch gegriffen ist.

Abgeordneter **Heiko Kasseckert**: Nicht, dass ich Sie jetzt falsch verstanden habe. Wir wollen dem Grunde nach die Entgelte der Tarifverträge – das Entgelt, die Entgelthöhe – in diese Rechtsverordnung aufnehmen. Wir wollen keine eigenen festsetzen, nur dass es da kein Missverständnis gibt. Vielleicht habe ich es auch falsch verstanden, aber ich will es an der Stelle klarstellen. Es geht nur um eine Zusammenstellung der geltenden Tarifentgelte, nicht um eine eigene Festsetzung.

(Abgeordneter Jürgen Frömmrich: Das steht da aber nicht, Heiko!)

– Dann müssen wir es klarstellen; deshalb habe ich noch einmal nachgefragt, dass es kein Missverständnis gibt. Es geht nur um die Zusammenstellung geltender Tarifentgelte, nicht um eigene Festsetzung.

Herr **Dr. Gelking**: Einiges ist schon beantwortet worden. Herr Müller, es ist richtig: Ich habe nicht gelobt, dass es sich nur um die Lohnhöhe dreht, aber das ist natürlich richtig. Wenn weitere tarifvertragliche Regelungen wieder geprüft werden müssten, hätten wir uns dagegen natürlich entsprechend gewehrt. Das Lob habe ich unterlassen, aber es gilt natürlich.

Zur Bekanntheit bei den beschränkten Ausschreibungen, auch bei Volumen von 750.000 Euro. Wir sehen tatsächlich einen nicht ganz neuen, aber sicherlich stärker werdenden Auftrag oder eine Aufgabe für unsere Unternehmen, sich auch bei den regionalen Vergabestellen bekannter machen zu müssen, dass bei beschränkten Ausschreibungen eben nicht dieser Effekt eintritt, dass es irgendwann die Haus- und Hoflieferanten gibt, die immer alles abräumen. Das ist

einerseits Aufgabe derer, sich bekannt zu machen, aber ich unterstelle auch, dass tatsächlich beispielsweise eine Opposition, die Lokalpresse oder Ähnliches an solchen Stellen den Finger auf die Wunde legen wird, und möchte ausdrücklich nicht wieder neue gesetzliche Regelungen fordern. Das soll sich dann hoffentlich so regeln.

Zur Frage nach den drei Jahren beim PQ Tarif. Genannt ist ausdrücklich der PQ Verein. Das ist ein bundesweiter Verein. In dessen kürzerer Phase ist viel mehr geregelt, als wir eigentlich hier im PQ Tarif in Hessen brauchen. Da rechnen wir eher mit der Auftragsberatungsstelle. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Bundesverein nur für Hessen eine Sonderpräqualifizierung einführt und diese hessische Regelung, bei der es ausschließlich um den Tarif geht, vielleicht sogar mit einem günstigeren Preis anbieten wird. Es führt aber – das war die Frage von Frau Barth – tatsächlich dazu, dass Betriebe, die auf mehreren Ebenen tätig sind, diese mehreren Verpflichtungen und diese mehreren Fristen einhalten müssen.

Es ist natürlich hilfreich, wenn man nur in Hessen anbietet; dann muss man das alle drei Jahre einmal machen, und dann ist es gut. Wenn man aber eben auch bei Bundesaufträgen anbietet oder ein Wiesbadener auch in Mainz anbietet oder, oder, oder, kommen weitere Präqualifizierungsaufgaben hinzu, vielleicht wieder mit anderen Fristen. Da wäre es natürlich schon angenehm, wenn die einigermaßen getaktet sind: denn wir wollen ja gerade nicht, dass man sich ständig damit beschäftigt. Wenn alle zwei bis drei Monate die Wiedervorlage aufgeht „jetzt musst du aber in Baden-Württemberg, jetzt musst du aber in Rheinland-Pfalz, jetzt musst du aber beim Bund, jetzt musst du aber in Hessen jeweils deine Präqualifizierung mit verschiedenen Fristen erneuern“, ist das leider eben auch wieder nicht so unbürokratisch, wie man sich das Ganze wünschen würde. – Eine Frage hatte ich noch, die mir aber durchgerutscht ist, die ich nicht notiert habe.

Vorsitzender: Wenn Sie Ihnen wieder einfällt, sagen Sie bitte Bescheid.

Herr **Dr. Kraushaar:** Vielen Dank, Frau Glanz, für die Frage, ob die Qualität der Bauleistungen beeinträchtigt wird, sowie nach der Neugründung von Architekturbüros. Ich beginne mit der Frage der Neugründung der Architekturbüros. Alte Architektinnen und Architekten erzählen mir, dass es früher informelle Regeln gab, ungefähr nach der Devise: Schreibst du einen Kindergarten aus, schaust du dich bitte schön in den Stadtgrenzen um. Schreibst eine Schule aus, schaust du dich im Landkreis oder in den nächsten zwei Landkreisen um. Schreibst du doch darüber hinaus aus, muss es das Regierungspräsidium sein. – Die Leute haben offensichtlich aufgrund des Vertrauens und weil sie sich alle kannten schon darauf aufgepasst, dass es einigermaßen rund gegangen ist. Das hat auch Herr Gieseler erzählt: Es gibt auch das Korrektiv des Gemeinderats. Sie sind ja im Gemeinderat auch mit allen irgendwie bekannt.

Ob so etwas wieder entsteht, woraus dann schon ein Wettbewerb resultiert, stelle ich infrage. Deswegen hatte ich schon gesagt: Es ist eine etwas verhaltene Zustimmung zu dieser Entwicklung. Die Möglichkeiten, die damals für die ältere Generation gegeben waren, zusammen mit der

öffentlichen Hand, mit dem öffentlichen Auftraggeber ein Büro aufzubauen, beobachten wir leider schon seit Langem nicht mehr. Das findet so nicht mehr statt. Wir haben einen Konzentrationsprozess und befürchten, dass sich dieser Konzentrationsprozess beschleunigt. Man muss davon ausgehen, dass sich die Architekturbüros in Ballungsgebieten halten können – das sagen unsere Zahlen sehr deutlich –, aber dass die Flächenversorgung rückläufig sein wird. Das ist leider so.

Dann kommen wir zur Frage, was das für Effekte auf die Bauleistung oder für die Qualität hat. Natürlich ist die Qualität immer davon abhängig, dass der Auftraggeber im Vorfeld genau weiß, was eigentlich seine Bauaufgabe ist, also eine Bauherrenfunktion ausfüllen kann. Dann kann man auch gut mit dem Leistungsbestimmungsrecht den Auftragnehmer qualitativ auswählen. Wenn man hingegen, was wir zuletzt im Main-Kinzig-Kreis beobachtet haben, eine Ausschreibung über perspektivisch 23 Schulen macht, die inhaltlich die Anforderungen hat, eine Schule hat – ich karriere etwas – einen Eingang, Fenster, Dach und soundso viele Schulräume und Flure, und den Rest macht ihr bitte als Auftragnehmer, ist das natürlich nicht qualitätsförderlich. Was will ich damit sagen? Man muss schon die Kompetenz haben, einen Qualitätswettbewerb anstoßen und hinterher auch bewerten zu können. Das können Sie nun einmal nicht anhand eines Preiskriteriums machen. Das ist das größte Hindernis, um die Vielfalt und das, was wir alle wollen, eine lebenswert gebaute Umwelt, zu erhalten.

Vorsitzender: Dann sind diese Fragen, hoffe ich, hinreichend beantwortet. Wir gehen gleich in die nächste Fragerunde. Der Minister hat Verpflichtungen in Berlin. Ich finde es auch gut, dass Sie da helfen wollen.

(Heiterkeit)

Er hat späterhin Dispens, hat aber um das Wort gebeten.

Minister **Kaweh Mansoori:** In der Tat muss ich die Versammlung Richtung Bundesratsvorbereitung nach Berlin verlassen. Ich will das allerdings nicht tun, ohne mich ausdrücklich bei den Anzuhörenden, auch für ihre Stellungnahmen, zu bedanken. Ganz gleich, ob wir bei einzelnen Schrauben die Dinge differenziert betrachten und unterschiedliche Wege für gangbar halten, scheint es unser gemeinsames Ziel zu sein und uns weitestgehend zu einen, dass wir die Regeln einfacher, die Dinge schneller machen, dass wir für fairen Wettbewerb sorgen und nicht zulassen wollen, dass Steuergeld für Lohndumping eingesetzt wird.

Bekanntlich ist allerdings kein Gesetz so gut, dass es im Rahmen von Beratungen nicht noch ein bisschen besser werden kann. Insofern wünsche ich weiterhin gute Beratung. Man wird mich über das Ergebnis aufklären.

Vorsitzender: Wir kommen zur nächsten Runde. Zunächst der Deutschen Gewerkschaftsbund.

Herr **Rudolph**: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Vielleicht vorneweg: Die Gewerkschaften sind durchaus der Meinung, dass man öffentliche Vergaben auch mit Kriterien der Ökologie und des Sozialen verbinden kann. Vor diesem Hintergrund sehen wir den Gesetzentwurf tatsächlich als sehr gelungen an. Er ist in der Lage, mit seiner Tariftreueregelung den ordnungspolitischen Regelungsrahmen der Tarifautonomie zu stärken und ein echter Fortschritt für gute Arbeit und ordentliche Einkommen zu sein. Er hat einiges Potenzial, die Tarifbindung in Hessen zu stärken. Nur vielleicht eine Zahl: Tarifgebundene Beschäftigte verdienen im Schnitt 2.000 Euro mehr im Jahr als nicht tarifgebundene Beschäftigte. Ich konzentriere mich angesichts der Beschränkung der Zeit natürlich auf die Punkte, an denen wir noch Verbesserungsmöglichkeiten sehen. Nehmen Sie aber dieses Lob als vor die Klammer gezogen.

Zur Tariftreue- und Mindestlohnregelung selbst. § 4 Absätze 1 und 2 sind sehr gelungen. Aus unserer Sicht sollte aber klar geregelt werden, dass das Mindestentgelt aus allen entgeltrelevanten Bestandteilen besteht, also dem Arbeitsentgelt sowie den Zuschlägen für Nacharbeit, Feiertagsarbeit etc. pp., eventuellen Sonderzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Erlauben Sie mir den Hinweis: Die Arbeitszeitregelung ist an der Stelle entscheidend, weil sie die Einhaltung der Löhne am Ende kontrollierbar macht. Ansonsten öffnen Sie weiter das Tor dafür, dass die Tariftreue- und Mindestlohnregelung auch mit Verweis auf den Lohn intern nicht eingehalten werden kann. Daher wäre das wichtig.

Eine Anmerkung zu § 8. Da geht es um den Übergang der Aufgabenträgerschaft. Hier sollte aus unserer Sicht aus der Sollbestimmung eine Mussbestimmung gemacht werden. Das heißt, die Aufgabenträger sollen die neuen Dienstleister dazu verpflichten, das bestehende Personal zu den ursprünglichen Bedingungen übernehmen zu müssen. Im Moment steht dort „sollen“.

Weitere Anmerkungen habe ich zu § 10, dem Präqualifikationsverzeichnis Tarif. Das ist wirklich innovativ und versucht, eine neue Regelung mit sozialen Bedingungen und Bürokratiearmut zu verknüpfen. Das ist ausdrücklich gut gelungen, indem man bereits existierende Verfahren dazu nutzt, an der Stelle ausweitet und somit die zusätzlichen Nachweisführungen in engen Grenzen hält. An der Stelle sind wir ausdrücklich der Meinung, dass bei Verbandsmitgliedern, die Tarifverträge schließen, die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ein hinreichender Nachweis dafür ist, dass man sich an Tarifverträge hält. Das unterstellen an der Stelle auch wir, allerdings nicht per Eigenerklärung. Es wäre schon ganz gut – das bekommen wir als Verbände aber bestimmt auch gut hin –, dass wir bestätigen, dass das so ist, vor allem die Arbeitgeberverbände.

Aus unserer Sicht wäre es allerdings gut, wenn man das Präqualifikationsverfahren nicht ausschließlich für den Baubereich vorsieht, sondern auch für Dienstleistungen und Lieferleistungen. Etabliert haben Sie das noch nicht in allen Branchen, aber wir könnten uns gut vorstellen, dass man zumindest eine Formulierung aufnimmt, die besagt: Mit Eigenerklärungen arbeiten wir nur so lange, wie es keine etablierten Präqualifikationsmaßnahmen gibt. Das heißt also, man könnte die Möglichkeit eröffnen. Ich denke beispielsweise an die Gebäudereinigung, an die Sicherheit oder Mensen, Schulcatering etc., um relevante Bereiche der öffentlichen Vergabe im Dienstleistungsbereich zu benennen.

Der letzte Punkt wären die Kontrollgruppen. Das ist an der Stelle sehr schlank gehalten. Die Kommunen haben bereits darauf hingewiesen, dass das für sie auch eine enorme Herausforderung ist. Wir würden dazu raten, eine Kontrollgruppe beim für Vergabe zuständigen Ministerium einzurichten, entsprechend personell auszustatten und vor allem festzuhalten, dass nicht nur anlassbezogen kontrolliert wird. Vor allem in den Bereichen, in denen mit Eigenerklärungen gearbeitet werden soll, muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit einer Kontrolle gerechnet werden. Ansonsten ist das Arbeiten mit Eigenerklärungen, die hier ja noch für weite Teile vorgesehen sind, obsolet und führt in der Realität in der Regel dazu, dass sich eben nicht an die Regelungen gehalten wird. Wenn Sie wollen, dass es wirklich wirksam wird, sollten Sie an der Stelle die Kontrollgruppen stärken. Besser noch wäre es, das Präqualifikationsverfahren als vorgeschaltetes Kontrollinstrument nicht nur ausdrücklich positiv auf den Bau zu beziehen, sondern auch für andere Bereiche zu öffnen.

Herr **Rosenbaum**: Ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier das eine oder andere sagen zu dürfen. Ich versuche zu ergänzen, damit wir keine großen Doppelungen haben. Die IG Bau begrüßt natürlich ausdrücklich den Gesetzentwurf. Wir finden ihn gut, wir finden ihn klasse und denken, dass er wirklich ein Schritt nach vorne ist: eine große Verwaltungsvereinfachung, aber auch ein großer Schritt zur Tariftreue. Ich greife das Wort des Herrn Ministers Mansoori auf: Nichts ist so gut, dass man es nicht verbessern könnte. Deswegen glauben wir auch, dass der eine oder andere Punkt noch einmal nachgeschärft und darüber nachgedacht werden müsste.

Beim Schwellenwert geht es bei mir in der Kritik hin und her. Einerseits ist natürlich ein Schwellenwert von 750.000 Euro eine enorme Verwaltungserleichterung. Andererseits birgt so ein hoher Wert auch Gefahren in sich; das haben wir gehört. Eine Gefahr würde ich ganz praktisch machen, die wir hier angedeutet bekommen haben: der Lokalpatriotismus. Jede Gemeinde, jeder Bürgermeister will dafür sorgen, dass Geld im Dorf bleibt; so einfach ist das, das ist so. Das ist die Aufgabe und die Pflicht einer solchen Vertretung. Das führt natürlich dazu, dass man dazu neigt, immer die gleichen Betriebe zu berücksichtigen, die vor Ort sind. Das führt zu einer beschränkten Vergabe oder freien Vergabe, von der mir Vergabeleute sagen, die praktisch drin sind – mein Sohn arbeitet selbst in der Vergabe –: Die freie Vergabe, die beschränkte Vergabe ist immer die teuerste Variante. Das heißt also, ich nehme auch das Geld des Steuerzahlers mit und habe möglicherweise nicht so eine preisgünstige Lösung, wie ich sie haben möchte. Deswegen will ich es nicht ganz ausschließen, aber mich anschließen: Man müsste noch einmal deutlich darüber nachdenken, wie wir Sicherungsmechanismen einbauen, dass das nicht passieren kann und man das nicht so macht. Das ist einfach das Leben. Es wird passieren, weil es einfach so ist. Da können wir hin und her reden, das ist einfach so.

Auf die Kontrollgruppe gehe ich auch ein. Natürlich wird die Einrichtung einer Kontrollgruppe auch von uns ausdrücklich begrüßt. Die in § 19 erwähnte Rechtsverordnung muss ein bisschen was sicherstellen. In dem Zusammenhang will ich es auch ganz praktisch machen: Ich erinnere mich an eine Anhörung in diesem Ausschuss vor einigen Jahren; da ging es auch um Tariftreue und Vergabe. Damals habe ich mich in ganz besonderer Art und Weise vorbereitet und habe bei drei Projekten, die bereits vergeben waren, aber bei denen die Arbeit noch nicht begonnen hatte,

gesagt: Das geht nicht mit legalen Mitteln, oder das Unternehmen verdient kein Geld. – Das musste natürlich hinterher eingelöst werden. Bei zwei dieser genannten Projekte hat der Zoll illegale Beschäftigung festgestellt. Beim dritten Projekt hat das Unternehmen tatsächlich kein Geld verdient, hat sehr viel Geld draufgehalten, hat aber danach auch ein ganz tolles Nachunternehmermanagement eingeführt; das hat also alles seinen Sinn und Zweck gehabt.

Ich verfüge nicht über seherische Fähigkeiten oder habe irgendwelche magischen Tricks drauf, sondern ich habe das gewusst. Das waren einfach Branchenkenntnisse, die mir zugetragen wurden. Ich habe die Ohren aufgemacht und natürlich auch gezittert: Stimmt, was ich hier sage? Es muss auch eingelöst werden. Ich habe mich mit ein, zwei befreundeten Unternehmen beraten und gefragt: Kann das denn wirklich sein? – Genau diese Kenntnisse brauchen wir auch für die Kontrollgruppe. Das heißt, wie immer sie gestaltet sein soll, sie darf nicht nur auf Wunsch einer Gemeinde, die vielleicht bestimmte Dinge gar nicht merkt, oder des öffentlichen Auftraggebers tätig werden, sondern sie muss auch aufgrund von Hinweisen aus der Branche, zum Beispiel von Unternehmen, von unseren Sozialpartnern oder auch aufgrund eines Hinweises von einer Gewerkschaft tätig werden können. Wir bekommen manchmal Kenntnisse, die tatsächlich helfen könnten, damit sie durchsetzungsfähig ist. Ich glaube nicht, dass eine Kontrollgruppe so gestaltet sein kann, dass sie flächendeckend in Hessen kontrolliert; das ist eine Illusion. Ich weiß nicht, ob man das anlassbezogen oder stichprobenartig nennen soll, aber klar ist, dass sie die Möglichkeit haben muss, auch auf solche Dinge reagieren zu können. Sie muss dann natürlich die gleichen Möglichkeiten der Kontrolle wie eine Gemeinde haben. Das ist, denke ich, notwendig.

Noch ganz praktisch zur Präqualifikation; dann bin ich auch durch. Ich habe gehört, die PQ ist verwaltungsaufwendig. Ich halte das genauso wie Herr Dr. Siebert, also von unserem Sozialpartner her, für eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Wenn die Vergabestelle nur noch die PQ-Nummer prüfen muss und dann den Bestbieter findet, geht es doch gar nicht mehr einfacher. Wir haben auch gelernt, dass die Eigenerklärung eigentlich – das wissen auch Vergabeleute – eine recht wirkungslose Geschichte ist. Daher ist die PQ einfacher und überlegen. Deswegen ist für mich unverständlich, wieso die Regelung nicht auch, wie gerade schon erwähnt, auf Dienstleister ausgeweitet wird. Klar ist, dass so eine PQ-Regelung oder so ein Verfahren eine Weile dauert; das können wir beide bestätigen, Herr Dr. Siebert und ich. Wir waren als Sozialpartner auch bereit, daran mitzuarbeiten, und arbeiten weiter mit. Deswegen hat sich die IG Bau umgehört und mit der Landesinnung des Gebäudereinigerhandwerks Kontakt aufgenommen. Die sagen: Wir wären durchaus am PQ-Verfahren interessiert, allerdings wollen wir auch selbst etwas dazu sagen.

Ich bin jetzt nicht das Sprachrohr der Landesinnung. Ich glaube, die Herren, die ich kennengelernt habe, sind in der Lage, selbst etwas dazu zu sagen. Die wären auch bereit, an einem solchen Verfahren ähnlich wie im Baugewerbe mitzuarbeiten. Das sollte man wirklich nicht ausschließen. Die augenblickliche gesetzliche Formulierung schließt es aus; deswegen sollten wir sie öffnen. Es kann natürlich dauern, bis so etwas kommt.

Dann schließe ich noch an das an, was mein Vorredner gesagt hat: Solange kein PQ-Verfahren durch Rechtsverordnung festgelegt wird, reicht eine Eigenerklärung. Das dürfte auch okay sein.

Wenn es dann aber festgelegt wird und im Zusammenhang mit den Sozialpartnern entsteht, würde ich das für durchaus bemerkenswert und gut halten. Deswegen an der Stelle bitte das Gesetz noch etwas öffnen. Dann bin ich auch durch und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Herr **Dr. Siebert**: Vielen Dank, dass ich hier auch aus Sicht der Bauindustrie zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen konnte und jetzt in Anknüpfung an das, was wir hier diskutiert haben, vielleicht noch den einen oder anderen Punkt aufgreifen darf. Den Gesetzentwurf begrüßen wir. Er ist ein guter Entwurf. Er könnte sogar auch eine Blaupause für den Bund sein. Wir sind hier in Hessen sehr innovativ und weiter selbst als der Bund. Das ist erst einmal vorab zu sagen.

Die hier immer wieder diskutierte Wertgrenze für Bauleistung soll auf 750.000 Euro angehoben werden. Das ist richtig; das ist ein ordentlicher Schluck aus der Pulle. Herr Dr. Kraushaar, Sie haben hier ein bisschen die Begrifflichkeit der Haus- und Hofarchitekten geprägt und Sorge unter dem Gesichtspunkt der Kirchturmpolitik. Wie Herr Rosenbaum sagte: Wir wollen natürlich schon, dass auch in der Fläche, auch in kleineren Gemeinden eben keine solche Kirchturmpolitik stattfindet, sondern nach Transparenzgesichtspunkten Bauaufträge oder Aufträge insgesamt vergeben werden. Da zuckt man natürlich erst einmal ein bisschen, wenn man 750.000 Euro hört, aber die Kommunen, die Gemeinden stehen auch unter einem ganz erheblichen finanziellen Druck und haben ein Interesse daran, wirtschaftlich zu vergeben. Deshalb haben wir nicht ganz so große Sorge, aber wenn man sich hier vielleicht auf einen etwas geringeren Wert zwischen 250.000 bis 500.000 Euro verständigt, wäre das aus unserer Sicht richtig, gut und zu begrüßen.

Der nächste Punkt, der schon heiß diskutiert wurde, ist Tariftreue bzw. Tarifbindung. Herr Giesele ist leider nicht mehr da, aber ich muss ihm natürlich deutlich widersprechen, wenn er sagt, Kommunen und Gemeinden würden ohnehin schon aus Eigeninitiative Bauaufträge, Aufträge, öffentliche Aufträge so vergeben, dass man eben auch schaut: Werden Tarife eingehalten? – Das ist mitnichten so. Die Aufträge werden nur nach dem Preis vergeben. Deshalb ist das ein gutes Korrektiv, das man ins Gesetz aufgenommen hat. Es dient auch der Glaubwürdigkeit der Politik. Es kann nicht sein, wenn Politiker immer wieder fordern, dass man faire Löhne zahlt, dass die Menschen auch gerade in Ballungsgebiet wie hier im Rhein-Main-Gebiet von den Löhnen leben können sollen und wir auch wieder Fachkräfte haben, auf der anderen Seite aber, wenn die Gemeinde ihren Kindergarten baut, die Schule saniert oder die Straße baut, nur der Billigste den Auftrag bekommt, der unter Umständen gar nicht weiß, wie „Tarif“ geschrieben wird.

Deshalb ist das erst einmal ein sehr guter Ansatz, der übrigens auch – das muss man auch mit Blick auf die kommunale Familie sehr deutlich sagen – zu einer deutlichen Bürokratieentlastung führt, denn wir ziehen – das klingt schon an – diese Prüfung über das angedachte Verfahren „PQ Tarif“ auftragsunabhängig vor die Klammer. Es ist natürlich eine deutliche Entbürokratisierung, wenn ich nicht für jeden Auftrag erneut irgendwelchen bürokratischen Erfordernissen entsprechen muss, sondern wenn ich das für eine Vielzahl von Aufträgen über das Verfahren „PQ Tarif“ regeln kann, so wie das übrigens auch schon für andere Bereiche gilt. Das Verfahren PQ-VOB mit anderen Geltungsdauern sprach eben Frau Barth an. Da ist es tatsächlich so, dass einige Bescheinigungen eine Gültigkeit von 13 Monaten haben; das hat der PQ Verein vorgelegt. Es ist

aber gar kein Problem, wenn wir jetzt hier im PQ Tarif drei Jahre haben, weil das zwei unabhängige Verfahren sind. Damit kann man gut leben, das ist in Ordnung. Das ist auf jeden Fall richtig und zu begrüßen.

Es kam, glaube ich, von der AfD eben der Hinweis auf die Kette, diese Begrenzung in § 5 auf den Zweiten, auf den Dritten. Man kann darüber diskutieren, ob man die Stufe bei zwei oder drei setzt. Herr Stuffer, Sie hatten eben von den Innungen gesprochen, dass die Mitgliedschaft in einer Innung mit der Mitgliedschaft in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband gleichzusetzen ist. Das funktioniert natürlich nur, wenn die Innung ihrerseits Mitglied in einem Verband ist. Es gibt aber etliche Innungen, die aus den Verbänden ausgetreten sind. Man muss deutlich dazu sagen, dass man bitte daran denkt. Das funktioniert nur, wenn die Innung Mitglied ist, sonst ist unter Umständen dieser erleichterte Nachweis nicht gerechtfertigt, wenn eine Innung nicht im tarifschließenden Arbeitgeberverband ist. Herr Stuffer, das müsste man vielleicht noch mit Blick auf Ihre Ausführungen ergänzen.

Die Vertragsstrafe hat Herr Jäger angesprochen, wobei die Rechtsprechung des BGH, die Sie zitiert haben, nicht auf die Auftrags-, sondern auf die Abrechnungssumme abstellt. Der Gesetzgeber hat es in dem Entwurf richtig gemacht: Er stellt nicht auf die Auftrags-, sondern eben auf die Abrechnungssumme ab. Allerdings ist dort eine Regelung vorgesehen, wonach sich Vertragsstrafen auf bis zu 10 % kumulieren können. Das gibt später Schwierigkeiten bei der AGB-Kontrolle, weil hier eben eine Höchstbegrenzung von 5 % einzuhalten ist. Deshalb sollte man auch im Gesetzentwurf auf 5 % und nicht auf 10 % abstellen, aber das vielleicht nur am Rande, als kleinere Anmerkung noch zu diesem Detail.

Damit bin ich mit meinen Ergänzungen, mit den Punkten, die wir hier diskutiert haben, soweit durch und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Müller-Puhmann**: Was kann das Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen zum Vergabe- und Tariftrüegegesetz sagen? Unser Entwicklungspolitisches Netzwerk, kurz EPN Hessen, gegründet 2004, ist der Zusammenschluss von mehr als 100 gemeinnützigen hessischen Nichtregierungsorganisationen, die sich für Entwicklungszusammenarbeit, entwicklungspolitische Bildungsarbeit, fairen Handel und die Umsetzung der Ziele nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen engagieren. Seit dem Jahr 2013 ist das EPN Teil des Bündnisses für eine faire Vergabe in Hessen, für das ich heute spreche, in dem unter anderem Gewerkschaften, Kirchen und auch Umwelt- und Naturschutzverbände zusammenarbeiten. Dieses Bündnis hat mit seiner Grundforderung nach einer fairen öffentlichen Beschaffungspraxis die Entwicklung vom früheren Hessischen Vergabegesetz hin zum 2014 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Hessischen Vergabe- und Tariftrüegegesetz und auch danach immer wieder kritisch begleitet.

Angesichts dieser riesigen Summen, die die öffentliche Hand aus Steuergeldern jedes Jahr für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen einsetzt, gibt es aus unserer Sicht eine moralische Verpflichtung, darauf zu achten, dass dabei auch Staatsziele wie Nachhaltigkeit und Einhaltung der Menschenrechte gewahrt werden.

Die katholische und die evangelische Kirche sind in unserem Bündnis, weil sie sagen: Wenn staatliche Mittel eingesetzt werden, muss dies in Verantwortung gegenüber der Würde jedes Menschen und der Bewahrung der Schöpfung geschehen. Die christliche Sozialethik betont, dass Arbeit den Menschen dienen muss. Gerechte Löhne, sichere Arbeitsbedingungen und der Schutz vor Ausbeutung sind grundlegende Voraussetzungen für ein Leben in Würde. Gleichzeitig verpflichtet sie der Glaube zur Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen. Klimaschutz, eine gesunde Umwelt und nachhaltiges Wirtschaften sind nicht nur politische Ziele, sondern auch Ausdruck von Gerechtigkeit gegenüber Menschen im globalen Süden und gegenüber kommenden Generationen. Eine öffentliche Vergabepolitik, die Umwelt und Klimaschutz stärkt und Lebenszykluskosten berücksichtigt, trage aus ihrer Sicht dazu bei, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Das EPN Hessen und das Bündnis für eine faire Vergabe in Hessen fordern jedoch nicht nur solch allgemeinen Werthaltungen ein; wir schauen auch auf die Praxis öffentlicher Vergabe in Hessen. Da sehen wir einiges an Rechtsunsicherheit öffentlich Bediensteter bei der Beschaffung. Viele gerade in Fair-Trade-Kommunen – auch Rhein.Main.Fair, der Zusammenschluss von Kommunen in der fairen Metropolregion Rhein-Main, ist Mitglied in unserem Bündnis – würden gerne menschenrechtliche, soziale und Umweltkriterien bei der Beschaffung berücksichtigen. Sie sehen sich dann aber oft mit der Behauptung konfrontiert, das seien vergabefremde Kriterien.

Vorsitzender: Herr Müller-Puhmann, ich bin jetzt hoffentlich nicht unhöflich. Ich wäre dankbar, wenn Sie versuchen, sehr konkret zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese grundsätzlichen Ausführungen haben Sie auch schriftlich dargelegt; das hatte ich eingangs angesprochen. Vielleicht konzentrieren Sie sich auf zwei bis drei Punkte, von denen Sie sagen: Das hätte ich gerne anders. – Ich bitte, das nicht falsch zu verstehen; ich will das nicht gering schätzen; den Rest kennen wir aber.

Herr **Müller-Puhmann:** Wir haben unsere konkreten Hinweise in unserer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Ich habe jetzt noch einmal auf Wunsch einiger Teile unseres Bündnisses vorgetragen, was die wollten, dass ich auch sage. Das habe ich getan. Wir wollen, dass mehr Rechtssicherheit durch dieses Gesetz geschaffen wird. Wir wollen, dass letztlich die Landesregierung auch den mit öffentlicher Beschaffung betrauten Menschen mit praktischen Hilfen ihre Arbeit erleichtert, zum Beispiel mehr Aus- und Fortbildung im Bereich der Beschaffung sowie die Einrichtung einer Landesberatungsstelle für nachhaltige Beschaffung, die dann Einrichtungen der öffentlichen Hand in Hessen in allen relevanten Fragen berät und auch positive Beispiele verbreitet.

Vorsitzender: Damit können wir sicher noch etwas in der Debatte und bei unseren weiteren Überlegungen anfangen.

Herr **Ehinger**: Es ist schon fast alles gesagt worden, nur noch nicht von jedem. Ich versuche, mich einigermaßen kurzzufassen, bin aber, ohne despektierlich sein zu wollen, wahrscheinlich einer der wenigen in dieser Runde, der von diesem Gesetz als Unternehmer betroffen ist. Deswegen erlauben Sie mir vielleicht noch eine bis zwei Anmerkungen. Wenn die nicht immer formaljuristisch korrekt sind, entschuldige ich mich jetzt schon. Ich versuche, das nicht nur durch meine verbandliche Brille, sondern immer auch ein bisschen durch meine Unternehmerbrille zu sehen: Was bedeutet dieses Gesetz tatsächlich im Alltag meines Betriebes?

Wir arbeiten auch für die öffentliche Hand. Das macht manchmal mehr Spaß, manchmal weniger. Insofern kenne ich auch öffentliche Vergabeformen und könnte darüber länger referieren, aber ich versuche, mich kurzzufassen. Einer These eines meiner Vorredner aus der Gewerkschaft möchte ich widersprechen, dass die freihändige Vergabe immer die teuerste sei. Das mag so sein, wenn ich nur den Vergabepreis sehe; das unterschreibe ich sogar. Der ist meist etwas höher, als wenn ich ganz öffentlich vorgehe. Wenn ich aber die Verfahrenskosten betrachte, ist das durchaus nicht ganz irrelevant. Ich habe ein Beispiel aus eigener Praxis, fairerweise sage ich: Das ist schon ein paar Jahre her. Da habe ich in Frankfurt eine Ausschreibung für eine öffentliche Toilette bekommen, bei der die Elektroleistung, glaube ich, 3.500 Euro betrug. Es ist aber ein öffentliches Ausschreibungsverfahren angestoßen worden. Wenn ich das zusammenzähle, ist das dann doch relativ teuer. Ich glaube, freihändig wäre es billiger gewesen. Das vielleicht nur zur Einordnung.

Das ist eigentlich auch die Einleitung für den Punkt, der mir in diesem Gesetzentwurf wichtig ist, den auch wir grundsätzlich begrüßen. Ich möchte mich nicht mit Lob aufhalten, sondern die Kritik anbringen. Es ist ein bisschen widersprüchlich, weil wir zwei Dinge miteinander verbinden: die Vergabefreigrenzen und die Tariftreue, die auch in zwei Gesetze gegossen werden könnten. Sie sind hier zusammengeführt, aber ein bisschen inkonsequent. Die Vergabefreigrenzen sind mit einer Kannregel versehen: Das kann jeder machen, wie er will. Ich habe vorhin wahrgenommen, dass die Kommunen das zwar sehr gerne anwenden würden; ich habe aber in Frankfurt meine Sorge, ob das auch wirklich passiert. Es ist eben nur eine Kannregel, während aber die Tariftreue ab 20.000 Euro eine zwingende Regel darstellt. Irgendwie ist hier ein gewisser Widerspruch.

Ich finde gerade die Anhebung dieser 20.000-Euro-Grenze auf die auch im Bundestariftreuegesetz vorgesehenen 50.000 Euro aus vielfacher Sicht sehr sinnvoll. Zum einen hätten wir nur noch eine Grenze und müssten uns nicht laufend neu überlegen, wo wir eigentlich gerade stehen. Wir würden auch viele, gerade kleine Betriebe tatsächlich von Bürokratie entlasten, weil ich dann einfach sagen kann: Gerade diese kleineren Reparaturaufträge, die kleineren Sachen, die auch schnell gehen müssen, könnte ich tatsächlich bis 50.000 Euro ohne Tariftreue relativ gut und freihändig vergeben.

Es ist schon ein bisschen über das Thema „Tarif“ und „welcher Tarifvertrag kommt zur Anwendung“ gesprochen worden. Da möchte ich auf die Ausführungen meiner Vorredner aus dem Handwerk verweisen, aber auch noch ein bisschen aus der Praxis berichten. Ich habe einen Nachunternehmer aus dem Brandschutz; der kommt halt aus Thüringen. Der hat da vielleicht einen Tarifvertrag, vielleicht auch nicht. Wir unterstellen einmal, er hat einen. Das ist ein anderer

als in Hessen; er zahlt aber nach Tarif. Das ist doch okay, der macht doch alles, was er soll, aber den darf ich nicht einsetzen. Der soll jetzt für seine Kollegen, weil die auf die hessische Seite gefahren sind, mehr bezahlen. Das wird bürokratisch relativ schwer nachzuvollziehen. Welcher Tarifvertrag gilt denn am Ende? Da würden wir Verbände gemeinsam mit unseren Sozialpartnern einfach gerne mitreden und sagen: Lasst uns doch gemeinschaftlich praxisnahe Lösungen finden. Das ist nämlich durchaus möglich, aber dann müssen wir eben auch über die Praxis sprechen. Das fehlt mir ein bisschen im Gesetz. Ich erwarte hier tatsächlich ein gewisses Chaos.

Ich möchte auch meinem Vorredner recht geben: Auch wir wollen ein bisschen Rechtssicherheit für unsere Betriebe, dass sie vielleicht auch unbeabsichtigt nicht in irgendeine Falle laufen, wenn die einen Nachunternehmer beauftragen. Dafür braucht es einfach ein paar Klarheiten und ein paar praxisnahe klare Regelungen. Wir bieten uns gerne noch einmal – das haben wir auch in unseren schriftlichen Stellungnahmen getan – als Praxispartner zum Challengen eines solchen Projektes aus Sicht eines Betriebes an, um mit der Verwaltung ins Gespräch zu kommen: Wie kann so eine Verordnung am Ende tatsächlich aussehen, damit sie auch sicher funktioniert? Das sollten wir nur machen, bevor sie aufgeschrieben ist, denn wenn sie einmal steht, ist es immer schwierig, so etwas zu ändern.

Last, but not least ist schon mehrfach der Nachweis über eine Innungsmitgliedschaft angesprochen worden. Da gebe ich natürlich recht: fairerweise in einer Innung, die auch Tarifpartner ist. Das sollte meines Erachtens ausreichen. Das begrüßen wir, aber das steht so nicht im Gesetz. Wir würden uns wünschen, dass es auch im Gesetz steht und nicht nur in irgendeiner Rechtsverordnung, die ich ohne parlamentarische Kontrolle einseitig ändern kann. Es wäre uns ganz lieb, wenn man das ins Gesetz aufnehmen würde. Dann finden wir Arbeitgeberverbände durchaus Möglichkeiten, Bescheinigungen für unsere Mitglieder auszustellen, um es vielleicht nicht zwingend bei einer Eigenerklärung lassen zu müssen.

Noch ein abschließender Satz zum Thema „PQ“. Grundsätzlich ist natürlich Präqualifizierung genau das, was wir brauchen; super, lassen Sie uns das auch weiter machen. Ich verstehe nicht ganz, warum wir mit einem anderen PQ-Verfahren anfangen. Wir haben doch ein hessisches PQ-Verfahren. Lassen Sie uns das weiterführen oder in das von der Auftragsvergabestelle angetriebene Verfahren hereinnehmen. PQ machen wir eigentlich, um nicht jedes Mal alle möglichen Einzelmaßnahmen nachweisen zu müssen. Wenn ich aber irgendwann fünf verschiedene PQs anstoßen muss, bin ich wieder an der Stelle, dass ich alles mit Einzelverfahren mache. Also versuchen Sie doch bitte, das irgendwie auch in das PQ-Verfahren des Landes Hessen aufzunehmen. Dann hätten wir das nämlich auch rund, und es wäre supereinfach für alle zu kontrollieren. Dann wären wir auch mit den Laufzeiten einheitlich; denn auch das ist durchaus ein Punkt: Wenn ich alle drei Monate ein PQ-Verfahren neu anstoßen muss, habe ich auch bei der Bürokratie nichts gewonnen.

Vorsitzender: Ich darf zwischendrin sagen, dass Anregungen, auch wenn sie vielleicht jetzt nicht alle diskutiert werden, zumindest notiert und wohin auch immer mitgenommen werden. Hier sitzen

Ministeriale, die lächeln schon; also geht nichts verloren. – Dann danke ich für diese Runde. Wir haben die ersten Wortmeldungen in der Fragerunde.

Abgeordneter **Jürgen Frömmrich**: Bei den Ministerialen ist das die Vorfreude auf die Arbeit, die sie damit haben werden; so würde ich das auf jeden Fall deuten.

Ich hätte zwei Nachfragen. Herr Ehinger, Sie haben noch einmal auf die Schwellenwerte 20.000 und 50.000 Euro abgehoben. Warum keine bundeseinheitliche Regelung? Im Bund haben wir 50.000 Euro. Man könnte eine Regelung schaffen, dass der Schwellenwert bei 50.000 Euro liegt, aber 20.000 Euro den Einstieg in die Tariftreue bedeuten. Wäre das eine Möglichkeit, die man diskutieren könnte? Es hat schon Sinn, dass man in den Bundesländern und im Bund keine unterschiedliche Regelungen in unterschiedlichen Bereichen hat. Das nur als Hinweis.

Daran schließt sich die Frage an Herrn Rudolph und Herrn Rosenbaum an; dazu haben Sie nämlich nichts gesagt. Der Schwellenwert für den Eintritt der Tariftreue wird von 10.000 auf 20.000 Euro erhöht. Was sagen Sie dazu? Ich kann mich erinnern, dass es bei dem ersten Gesetzentwurf, der hier gelesen worden ist, ein großes Thema war, wann die Tariftreue eintritt. Das ist offensichtlich kein Thema mehr. Zu den 50.000 Euro würde mich Ihre Meinung und die von Herrn Ehinger interessieren. Das ist für mich nachvollziehbar, aber wir kommen in Konflikt mit der Tariftreue.

Abgeordneter **Stephan Grüger**: Ich habe auch eine Frage an die Herren Rudolph und Rosenbaum. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie beim PQ Tarif vorschlagen, die tarifgebundenen und tarifungebundenen Unternehmen getrennt aufzuführen. Welchen Zweck soll das haben? Welchen Vorteil hätten wir und insbesondere die öffentliche Hand, wenn wir so etwas machen würden?

Abgeordneter **Andreas Lichert**: Zunächst einmal Dank an Herrn Dr. Siebert für den aus meiner Sicht sehr wichtigen Hinweis, dass die finanzielle Lage der Kommunen wahrscheinlich eine sehr wirksame Restriktion ist und die viel besungene Kirchturmpolitik, wie Sie es vorhin genannt haben, möglicherweise wirksamer verhütet als manch gesetzliche Regelung. Die konkrete Frage bezieht sich allerdings auch auf die Schwelle bei der Tariftreue. Seit dem 1. Mai ist das Bundestariftreuegesetz gültig. Die Erstellung beider Gesetze, also des Bundestariftreuegesetzes und des vorliegenden Gesetzentwurfs, lief zeitlich mehr oder weniger parallel. Sie haben natürlich auch alle Kollegen in Ihren bundesweiten Organisationen. Insofern würde mich schon interessieren: Was ist aus Ihrer Sicht der konkrete Grund? Warum müssen wir in Hessen an den 20.000 Euro festhalten, während wir im Bund eben auf 50.000 Euro gehen können? In Anlehnung an die rhetorische Frage von Herrn Dr. Kraushaar: Woran machen wir das fest? Was ist der sachliche Grund? Sie haben sich alle dafür ausgesprochen, dass diese Schwelle bei 20.000 Euro bleibt. Bitte begründen Sie das noch einmal mit einigen Sachargumenten.

Abgeordnete **Kaya Kinkel**: Auch ich habe noch eine Frage an den DGB. Herr Rudolph, mich würde interessieren, was der DGB denn zu den hohen Vergabegrenzen sagt, weil das am Ende durchaus Auswirkungen auf die Zahl der Beschäftigten hat, die unter das Vergabegesetz fallen.

Sie haben die Kontrollgruppe angesprochen, die errichtet wird, von der noch nicht ganz klar ist, wie umfangreich sie sein wird und in welcher Form Kontrollen durchgeführt werden. Wie umfangreich müsste denn eine solche Kontrollgruppe aus Sicht des DGB sein? Sie sagten, sie muss beim Ministerium angesiedelt sein. Können Sie eine Stellenzahl sagen? Wie viele sind denn notwendig, um wirklich effektiv zu kontrollieren? Das würde mich noch interessieren.

Herr Rosenbaum, Sie hatten gesagt, dass Sie auch jetzt schon Hinweise auf Vergabeverstöße haben. Wie gehen Sie denn aktuell damit um, wenn jemand an Sie einen Verstoß gegen Vergabevereinbarungen heranträgt? Was machen Sie denn mit den Hinweisen? Was würden Sie in Zukunft machen, wenn es eine solche Kontrollgruppe gäbe? Ich nehme an, dann würden Sie an diese melden. Was machen Sie aktuell damit?

Weil Herr Ehinger das angesprochen hat: Unterschiedliche Branchentarifverträge in unterschiedlichen Bundesländern sehe auch ich durchaus als Problem an, wenn wir also eine nur hessische Festlegung treffen würden. Würde es helfen, wenn man zum Beispiel bei der Festlegung dieser tarifvertraglichen Regelungen, die in einer Rechtsverordnung festgelegt werden sollen, auch die Tarifparteien beteiligt? Diese sind aktuell an der Formulierung der Rechtsverordnung überhaupt nicht beteiligt. Würde das helfen? Wäre das im Sinne der Tarifpartner, die angesprochen sind?

Abgeordneter **Heiko Kasseckert**: Herr Rudolph, Sie haben das Thema „Aufgabenträger bzw. Betriebsübergang im ÖPNV“ angesprochen. Darüber haben wir uns natürlich auch unterhalten und die Kann- in eine Sollregelung geändert. Sie fordern eine Mussregelung. Ich bin da gar nicht festgelegt, aber ich sehe natürlich folgendes Problem; es ist die Frage, ob das von Ihnen so gewünscht ist. Der Sachverhalt: Es gibt eine Ausschreibung für ein Linienbündel, die ein Unternehmer gewinnt. Er müsste dann nach Ihrer Vorstellung das Personal des Vorgängers mit all den geltenden Bedingungen übernehmen. Was ist, wenn der Unternehmer zwar ein Linienbündel dazugewonnen, aber ein anderes vielleicht verloren hat, sein eigenes Personal dann entweder nicht weiterbeschäftigen kann oder übergeben müsste? Man kann dazu ja keinen zwingen.

Ist das zu Ende gedacht? Es hört sich zwar schön an, zu sagen, dass er sie übernehmen muss – von der Problematik abgesehen, dass dann innerhalb eines Betriebes vielleicht unterschiedliche Bedingungen herrschen, weil eben unterschiedlich bezahlt wird. Das halten wir für ausgesprochen kritisch. Mich würde einfach Ihre Position dazu interessieren. Bei uns ist das Soll schon das Maximum dessen, was wir uns vorstellen können, und schon das ist aus unserer Sicht in der Praxis problematisch umzusetzen. Ich verstehe den Ansatz. Jetzt haben wir gerade beim ÖPNV allerdings auch einen Markt mit einem hohen Fachkräftemangel. Daher braucht es aus unserer Sicht eigentlich nicht zwingend eine Verschärfung, weil die Fachkräfte dort auch an anderer Stelle wieder unterkommen. Ich will es – mit Ihnen im Austausch – einfach nur verstehen.

Herr **Rudolph**: Machen wir uns nichts vor: Die Grenzen, die genannt werden, sind rein politische Werte. Das ist mit nichts sachlich begründet. Wir gehen davon aus, dass die beste Tariftreuregelung die ist, die für alle Aufträge gilt, fertig. Herr Kraushaar, das dürfte auch Ihnen entgegenkommen, wenn Sie sagen: Das ist doch viel zu kompliziert für die Unternehmen, da müssen wir noch Unterschiede machen. – Ein öffentlicher Auftrag, bei dem nach Tarif bezahlt wird, ist transparent und einfach zu verstehen. Da braucht man keine Schwellenwerte. Alle Schwellenwerte darin sind Ergebnisse von politischen Prozessen und Diskussionen. Es sind Aushandlungsgegenstände.

Einfache Antwort auf Ihre Frage, warum nicht 50.000, sondern 20.000 Euro: weil 20.000 näher an 0 sind als 50.000 Euro. – Da kann das Kultusministerium bei den Schulen verbocken, was es will: Das versteht jeder. – Seien wir ehrlich zueinander: Natürlich wissen wir alle, dass das vorliegende Gesetz – da werden Sie mir wahrscheinlich zustimmen können – schon das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses ist. Aber wir bleiben dabei: Am Ende ist für uns die beste Lösung, wenn die Tariftreue immer gilt, ohne Schwellenwerte, das heißt ab 0 Euro.

Ich bleibe bei den Tariffragen. Was ist mit einem Bieter oder einer Bieterin, der bzw. die aus Thüringen kommt und sich an den hessischen Tarifvertrag halten muss? Das sieht das Gesetz nämlich so vor. Nein, sie müssen sich zwar nicht an den Tarifvertrag halten, aber sie müssen für die Ausführung des öffentlichen Auftrages die in Hessen tariflich festgelegten Löhne bezahlen und im Zweifel das auch nachweisen. Ich erweitere das Beispiel: Denken Sie nicht nur an Thüringen, sondern an Länder, die auch in der Europäischen Union liegen, beispielsweise an Rumänien. Wenn die Tarifbindung an sich ausreichen würde, würde auch der rumänische Tariflohn als Einhaltung des Tariftreuekriteriums gelten. Deswegen ist es wichtig, dass wir beide Regelungen haben, nämlich auf der einen Seite die Tariftreuregelung an sich, aber auch die Präzisierung: Es gilt der hier am Ort angewandte Tarifvertrag und kein anderer. Das ist das Wichtige an der Stelle.

Zu der Diskussion mit den Innungen. Wenn die tarifgebunden sind, sollten die aus unserer Sicht auf jeden Fall mit den Arbeitgeberverbänden gleichgestellt werden; alles andere wäre an der Stelle problematisch.

(Unruhe)

– Soll ich noch auf etwas eingehen?

(Herr Dr. Gelking: Bei Thüringen gilt das Entsendegesetz nicht, aber bei Rumänien gilt es! – Zuruf: So ist es!)

– Beim Entsendegesetz reden wir über Mindestlöhne und nicht über Tariflöhne. Das heißt, wir reden im Baubereich über 14,92 Euro und nicht über 20 Euro für eine Fachkraft. Das sind die Unterschiede. Deswegen reden wir ja über eine Tarifbindung und nicht über Mindestlöhne. Ich glaube, den Unterschied haben Sie präsent; alles andere wäre ein bisschen schwierig.

Zu den Personalübergängen. Kein Arbeitnehmer hat am Ende die Pflicht, mitzugehen. Das heißt, wenn ich bei meinem ursprünglichen Arbeitgeber bleiben möchte, weil er mich weiter

beschäftigen kann, weil er möglicherweise eine andere Linie verloren hat, dafür aber eine dazugewinnt, ist das völlig unproblematisch. Was ist aber, wenn ich meine Arbeit verliere, weil mein jetziger Auftraggeber eine Linie verliert? Dann wäre ich arbeitslos. Deswegen gibt es die Verpflichtung für den anderen, das zuständige Personal zu übernehmen. Zur Frage nach Lohnunterschieden: Wenn das Tariftreuegesetz funktioniert, gibt es die nicht. Daher wäre das in dem Fall zu vernachlässigen.

(Abgeordneter Heiko Kasseckert: Mir geht es um den anderen, der gewinnt, der vielleicht auch eine Linie verloren hat! Der müsste sein Personal ziehen lassen, um das Personal der gewonnenen Linie zu übernehmen! Darum geht es!)

– Dann müsste aber das andere Personal, wenn er die Linie verloren hat, sowieso zu dem Auftraggeber wechseln, der die Linie gewonnen hat.

(Abgeordneter Heiko Kasseckert: Sie können doch keine Verpflichtung für den Arbeitnehmer aufstellen, dass der mitgeht!)

– Für den Arbeitnehmer nicht, aber es verhindert das Risiko für den Arbeitnehmer, dadurch arbeitslos zu werden.

(Abgeordneter Heiko Kasseckert: Das kommt darauf an!)

Herr **Rosenbaum**: Diese Situation gibt es in der freien Wirtschaft ständig. Da werden regelmäßig Aufträge ausgeschrieben.

(Abgeordneter J. Michael Müller (Lahn-Dill): Wir sind in einer Anhörung, nicht in einer Diskussion!)

Eine Gebäudereinigungsfirma muss alle drei Jahre schauen, was sie denn überhaupt macht. Geht Personal? Verliert man Personal? Industrielle Dienstleistungen in den Chemiewerken oder sonst wo werden regelmäßig ausgeschrieben. Es geht ein Teil des Personals, und ein Teil bleibt. Das Wesentliche ist dabei, dass der Sozialwert an der Stelle erhalten wird. Die Sollregelung macht also überhaupt gar kein Problem. Der Unternehmer hat doch kein Personal vorgehalten, er hat kein Personal da stehen, sodass, wenn er sagt: „Ich brauche für die Linie 50 Menschen“ die Busfahrer – das ist ein Mangelberuf –, die er an anderer Stelle sitzen hat, schnell einspringen können. Das ist völlig unrealistisch.

Abgeordneter **Heiko Kasseckert**: Da muss ich Ihnen widersprechen. Das Unternehmen A bewirbt sich um ein Linienbündel und gewinnt es von Unternehmen B, hat aber selbst auf einer anderen Linie möglicherweise ein Linienbündel verloren. Es würde gerne sein Personal behalten. Wenn ich etwas Neues dazugewinne, nehme ich mein Personal, das frei wird, und setze es dafür ein. Nach Ihrer Regelung müsste man aber im Betriebsübergang die Mitarbeiter von B einsetzen.

Was macht ich mit meinen eigenen Leuten? Was mache ich mit denen, wenn ich das Linienbündel verloren habe?

(Unruhe)

Vorsitzender: Ich würde gerne unterbrechen. Ich kann munter zuschauen, und Sie können munter diskutieren. Ich würde gerne, damit die Diskussion noch mehr Bereicherung erfährt, Frau Barth das Wort geben; sie hat sich nämlich schon länger gemeldet.

Abgeordnete **Elke Barth:** Ich habe zwar eigentlich noch ein paar andere Themen, aber ich würde gerade zum Thema Betreiberwechsel, weil ich mich damit sehr intensiv auseinandergesetzt habe, noch etwas sagen. Es war zuvor eine Kannbestimmung, es ist jetzt eine Sollbestimmung. Manche sagen, die Sollbestimmung sei zu hart; auch dazu gibt es Stellungnahmen. Der DGB sagt jetzt: Wir hätten gerne eine Mussbestimmung. – Manchmal hilft ein Blick ins Gesetz. In der Begründung steht nämlich zum Betreiberwechsel, der eben durch die Sollbestimmung ermöglicht wird:

„Weicht der Besteller von der Vorgabe des verpflichtenden Personalübergangs ab, hat er diese Ausnahme mit atypischen Umständen des Einzelfalls zu begründen.“

Das bedeutet, dass die Sollregelung bewirkt, dass die Mitarbeitenden im Regelfall zu den Konditionen im alten Betrieb übernommen werden. Das wollen wir. Beispiel: In der Stadt Hanau sind momentan 100 Busfahrer im Unternehmen A tätig. Unternehmen B gewinnt die Ausschreibung, hat aber natürlich keine 100 Busfahrer auf Halde, wird also einem Großteil der Busfahrer ein Übernahmeangebot machen. Aktuell ist es aber so: Wenn es in der Ausschreibung nicht explizit geregelt ist, werden die Busfahrer landauf, landab vom neuen Betreiber zwar übernommen, allerdings verlieren sie ihre Betriebszugehörigkeit und werden zum Einstiegstarif eingestellt. Das ist ein Unding, das es in der freien Wirtschaft nicht gibt. Da wäre das ein Betriebsübergang nach § 613a BGB.

(Abgeordnete Kaya Kinkel: Es ist eine Anhörung! Es sollen Fragen gestellt werden!)

Durch die Sollbestimmung wird natürlich auch sichergestellt, dass, wenn ein neuer Betreiber eigenes Personal hat, er das eben nicht entlassen muss, um neues Personal nach einem Betreiberwechsel weiterhin zu beschäftigen. Das heißt, eigenes Personal ist natürlich vorzuziehen, aber wenn er altes Personal übernimmt, muss er die Leute tatsächlich auch mit ihrer Betriebszugehörigkeit und mit ihren Tarifgehältern, mit ihren Tarifstufen übernehmen. Deswegen ist die Sollregelung aus meiner Sicht eigentlich die richtige, die zum einen auch die Bedenken

(Abgeordnete Kaya Kinkel: Herr Boddenberg, es geht hier um Fragen, nicht um eine Erklärung!)

– es schadet ja nichts, wenn wir darüber reden –

(Abgeordnete Kaya Kinkel: Wir machen aber doch eine Anhörung! – weitere Zurufe)

des LHO zerstreut, dass eigenes Personal entlassen werden muss, um andere Mitarbeiter zu übernehmen.

Vorsitzender: Ich dachte, es trägt vielleicht zur Erhellung bei, wenn wir alle wissen, worüber die jeweils andere Seite redet. Mein Vorschlag wäre: Wir haben über den Punkt ausreichend diskutiert. Jeder hat seine Meinung kundgetan, und wir reden über „kann“, „soll“ und „muss“. Am Ende entscheidet der Gesetzgeber, wie die Formulierung lautet. Ich glaube, wir haben uns zu dieser Frage ausgetauscht. Darf ich das so feststellen? – Das schaut so aus. Dann hat Frau Barth angekündigt, dass sie weitere Fragen oder Themen hat.

(Abgeordneter Jürgen Frömmrich: Die Fragen waren noch nicht beantwortet!)

– Herr Direktor Frömmrich, ich habe darum gebeten, dass interveniert wird, wenn Fragen nach Auffassung der Fragesteller noch nicht beantwortet worden sind. Dann rufe ich das einmal in die Runde. Die Fragen von Herrn Frömmrich sind notiert. Frau Barth, bitte jetzt Ihre Wortmeldung; dann können die Fragen beantwortet werden.

(Abgeordneter Stephan Grüger: Meine Frage ist auch noch nicht beantwortet!)

– Es ist nicht so ganz einfach. Ich notiere Ihre Fragen ja nicht. Ich mache kein Stenogramm, deshalb bitte ich, darauf hinzuweisen, wenn dem so sein sollte.

Abgeordnete **Elke Barth:** Ich habe eine Frage an Herrn Siebert, weil mehrfach bemängelt wurde, dass die PQ Tarif und die normale Präqualifikation aus dem Baubereich eine unterschiedliche Geltungsdauer haben und das eine zusätzliche PQ sei. Ich sehe da eigentlich kein Problem, aber wäre es theoretisch möglich, die Frage der Tariftreue in die normale, schon existierende Präqualifikation zu integrieren?

Dann hätte ich noch die Frage an alle Anzuhörenden, ob Sie es für vertretbar halten, die Tariftreue auch durch eine Innungsmitgliedschaft nachzuweisen.

Vorsitzender: Bitte die Fragen von Frau Barth, aber auch die übrigen offenen Fragen beantworten.

Herr **Dr. Siebert:** Frau Barth, ich fange mit der letzten Frage an. Das hatte ich eben schon angesprochen: Bei der Innungsmitgliedschaft ist es insofern problematisch, als es Innungen gibt, die nicht Mitglied in dem tarifschließenden Verband sind. Dann führt die Mitgliedschaft in der Innung natürlich nicht dazu, dass man eine Art Vermutungswirkung hat wie bei tarifgebundenen Unternehmen. Daher müsste man tatsächlich in das Gesetz noch aufnehmen, dass das eben nur für

die tarifgebundenen Innungen gilt. Das ist ein wichtiger Punkt. Das ist leider immer ein bisschen undurchsichtig, aber das ist eben im Handwerksbereich einfach so. Frau Amberg kann das sicherlich nachher noch bestätigen.

Der andere Punkt: Wir haben schon intensiv darüber diskutiert, ob man diese beiden PQ-Verfahren zusammenführen kann, auch auf Bundesebene; da ist das Bundestariftreuegesetz ja auch in der Diskussion. Wir sollten diesen Weg der Zusammenführung nicht gehen. Erstens ist es überhaupt kein Problem, wenn wir dieses PQ-VOB-Verfahren haben, bei dem wir eben bestimmte Nachweise zur Eignung prüfen, sammeln und in das Verzeichnis einstellen. Davon unabhängig ist das eigene PQ-Tarifverfahren für Hessen. Es ist gar kein Problem, das aufzustellen. Wenn wir das integrieren würden, würden wir hier vor allen Dingen sicherlich noch über zwei, drei Jahre reden, bis wir so weit sind, weil dieses PQ-VOB-Verfahren, das wir schon haben, bei der DAkkS angemeldet und dort überprüft wird. Das sind extrem langwierige und langsame Prozesse. Wir haben einmal darüber nachgedacht – ich bin selbst im Vorstand des PQ Vereins VOB –, uns dann aber dagegen entschieden, sodass wir dieses Angebot schlicht und ergreifend nicht machen können. Deshalb ist die Lösung, die Sie im Gesetzentwurf vorgeschlagen haben, als richtig einzustufen. Es gibt eben keine Alternative dazu.

Vorsitzender: Ich erinnere an die Fragen von Herrn Frömmrich und Herrn Grüger.

Herr **Rudolph:** Die Frage betraf die unterschiedliche zeitliche Bindung für gebundene und verbandsungebundene Betriebe. Bei den originär durch Verbandsmitgliedschaft oder Innungsmitgliedschaft an Tarife gebundenen Betrieben gehen wir davon aus, dass sie auch Erhöhungen mitnehmen. Daher sind die drei Jahre in Ordnung. Bei denen, die einen Nachweis darüber erbringen müssen, dass sie Tariflöhne bezahlen, obwohl sie nicht verbandsgebunden sind, würden wir eher eine niedrigere zeitliche Dauer nehmen, weil das dann öfter nachzuweisen ist; deswegen diese beiden unterschiedlichen Vorschläge in unserer Stellungnahme.

Das andere war der Schwellenwert von 750.000 Euro. Ich habe mich im ersten Moment gefragt, ob man unter Entbürokratisierung versteht, dass die Aufträge wieder im Tennisklub vergeben werden. Das ist schon ein sehr mutiger Schwellenwert. Wir haben uns den nicht ausgedacht, und ich würde auch dringend davon abraten, jetzt noch auf 1 Million Euro hochzugehen.

Herr **Rosenbaum:** Es gab noch die Frage, wie ich heute auf Vergabeverstöße aufmerksam mache. Es war damals kein Vergabeverstoß. Es gab damals den Mindestlohn Bau, den es heute nicht mehr gibt. Damals war das eine illegale Beschäftigung. Man hat keine illegale Beschäftigung, wenn man nicht tariftreu arbeitet, aber Mindestlöhne einhält; dann ist man nicht illegal beschäftigt. Das ist also eine völlig andere Situation. Wenn ich so etwas in Zukunft hören würde, würde ich mich natürlich an diese Kontrollgruppe wenden, wie auch immer die gestaltet und eingeordnet ist.

Warum haben wir unterschiedliche Regelungen auf Bundes- und auf Landesebene? Die Antwort ist ganz platt: weil wir eine Föderation sind. Das habe ich mir nicht ausgesucht, das ist so. Natürlich haben die Länder eigene Hoheiten und können bestimmte Dinge machen. Im Baugewerbe haben wir das ein bisschen eingeebnet. Wir brauchen uns keine Gedanken zu machen, welcher Tarifvertrag gilt oder Anwendung findet, weil wir bundeseinheitliche Tarifverträge haben; nur dafür haben wir erst einmal ein PQ-Verfahren. Egal, ob einer aus Thüringen, aus Rheinland-Pfalz, aus Bayern oder aus Schleswig-Holstein kommt: Er unterliegt den gleichen Tarifverträgen. Wir fanden das richtig, wir haben das als Sozialpartner gemeinsam vereinbart. Deswegen vereinfacht das jetzt auch den Sachverhalt enorm. Das finden wir gut. Die Empfehlung an alle anderen lautet, das ähnlich zu machen,

(Heiterkeit)

aber wir haben natürlich auch Tarifbereiche, bei denen es nicht so ist. Es ist nicht immer so einfach. Der Wunsch ist nicht immer umzusetzen, genauso wie unsere Wünsche auch nicht immer von den Politikern, die das Gesetz gemacht haben, 1 : 1 umgesetzt werden. Ich möchte aber dazu sagen: Wir sind ungemein dankbar – ich glaube, da spreche ich auch für Herrn Dr. Siebert –, dass wir dazu gehört wurden. Auch wenn das nicht 1 : 1 so kommt, wie wir uns das vorstellen, wurden wir aber doch in das Verfahren eingebunden und würden uns natürlich auch freuen, wenn wir zu den Ordnungsverfahren zumindest etwas sagen dürften. Dass ein Politiker macht, was er will, ist okay; dafür ist er ja gewählt.

Vorsitzender: Das nehmen wir auch als Appell mit. – Ich will noch einmal sagen: Wenn Abgeordnete der Meinung sind, dass ihre Fragen nicht beantwortet sind, bitte ich, das zu melden, denn ich notiere mir die Fragen nicht inhaltlich und mache keine Häkchen, was aus meiner Sicht beantwortet ist. Das müssten Sie selbst entscheiden.

Abgeordnete **Kaya Kinkel:** Unter anderem deshalb habe ich mich gemeldet. Zur Frage nach der Kontrollgruppe: Wie umfangreich muss so eine Kontrollgruppe sein, um aus Ihrer Sicht wirklich effektiv arbeiten zu können?

Mich beschäftigt nach wie vor die Frage, inwieweit man Unternehmen, gerade mittelständischen und KMU, aus anderen Bundesländern mit anderen Tarifverträgen den Zugang zu dem hessischen Markt gewährleistet, wenn wir in der Richtlinie die hessischen Tarifverträge festgesetzt haben. Daher noch einmal die Frage an das Handwerk: Ist es denn aus Ihrer Sicht realistisch, dass sich ein Handwerksunternehmen, zum Beispiel aus Thüringen, das einem völlig anderen Tarifvertrag unterliegt, der hessische Kriterien nicht erfüllt, bewirbt und dann sozusagen für nur einen Auftrag den in der hessischen Richtlinie festgesetzten Tarif zahlt? Ist es überhaupt in einem Unternehmen abbildbar, einen Tarif für nur einen Auftrag zu bezahlen? Wie sähe das aus? Würde das nicht abschrecken? Mir kommt das alles sehr komplex und bürokratisch vor.

Herr **Ehinger**: So ist es, genau das passiert. Es gibt natürlich Betriebe in der Grenzregion. Wir sind ein Doppellandesverband: Hessen und Rheinland-Pfalz. Wir haben einen Tarifvertrag mit zwei verschiedenen Tarifen. Beispiel: Eine Firma, die ihren Sitz in Mainz hat, arbeitet in Wiesbaden. In Rheinland-Pfalz gilt ein leicht niedrigerer Entgelttarifvertrag als in Hessen. Was macht die Firma? Sie bewirbt sich natürlich auf der anderen Seite des Rheins; es soll vorkommen, dass ein Mainzer einmal nach Wiesbaden fährt. Noch schlimmer finde ich das Beispiel, was die Nachunternehmerkette angeht. Nehmen Sie an, Sie kommen irgendwo aus Mittelhessen – da kommt wahrscheinlich keiner aus Thüringen für einen Auftrag herübergefahren – und holen sich einen Nachunternehmer für ein spezielles Thema, das Sie nicht bedienen können, aus dem Nachbarland. Als Hauptauftragnehmer ist man auch mit in der Haftung. Wie weist ein Zehn-Mann-Elektrikerbetrieb – das ist der Durchschnitt in Deutschland – nach, wie prüfe der, dass der Nachunternehmer auf der anderen Seite überhaupt nach Tarifvertrag und, wenn ja, nach welchem gültigen Tarifvertrag zahlt? Das ist ein bürokratisches Ungetüm, das mir ein bisschen Sorge macht.

Vorhin kam die Frage nach den Schwellenwerten auf. Ich gebe den Kollegen von der Gewerkschaft übrigens recht: Auch mir wäre die Anwendung von Tarifvertrag und Tariflohn ab dem ersten Euro lieb, aber dann sind wir wieder bürokratisch in einem Riesenthema unterwegs. Wie bekommen wir diese Schwellenwerte besser abgefangen? Wofür brauchen wir diese Schwellenwerte?

Im Gesetz fehlt mir übrigens auch: Wie kann ich diese Werte vielleicht auch in der Nachunternehmerkette gelten lassen? Ich hole mir einen Nachunternehmer, der erbringt eine Leistung für 3.000 Euro, weil ich sie halt brauche. Jetzt muss ich auch hier den kompletten Papierkram durchmachen, weil es mein Nachunternehmer ist. Das ist bürokratisch schwierig, auch wenn ich mir das im Ergebnis wünsche. Da brauchen wir also Schwellenwerte.

Ich will noch ein Beispiel geben: In der Schule fällt der Strom aus. Ein Elektriker würde sofort jemanden schicken; das kostet dann 200 Euro für den Notdiensteinsatz – oder sagen wir: 750 Euro, wir wollen ja auch etwas verdienen. Den Notdienst können wir aber leider nicht beauftragen, denn er muss erst noch den Nachweis erbringen, dass er das Tarifentgelt zahlt. Das wird natürlich eine schwierige Kiste. Das heißt, wir brauchen mit Sicherheit einen Schwellenwert nach unten. Der ist politisch gesetzt, da gebe ich Ihnen völlig recht. Dann lasst uns aber doch wenigstens einen einheitlichen Wert festsetzen, und den sehe ich bei 50.000 Euro. Der würde als Nebeneffekt auch gerade die Kleinstbetriebe massiv entlasten, weil die dann nicht über die Nachweise nachdenken müssen.

Erlauben Sie mir noch einen Satz zu dem Thema Entsendegesetz, weil es gerade eben angekommen ist. So weit will ich gar nicht gehen. Wir haben ein Branchenmindestentgelt im Elektrohandwerk, wir haben einen Mindestlohn in Deutschland, und jetzt haben wir noch gefühlt ein „hessisches Tarifmindestentgeltgesetz“. Es wird nicht so einfach, gerade für kleine Betriebe, das immer nachzuvollziehen. Deswegen braucht es auch da Freigrenzen im unteren Bereich. Ich glaube, dafür wären 50.000 Euro tatsächlich ganz hilfreich, um die kleinen und mittelständischen Betriebe nicht unnötig zu belasten, aber gleichzeitig die größeren Betriebe irgendwo einzufangen. Gerade bei Nachweisen betreffend Nachunternehmer wäre es mir wichtig, dass auch durchdacht

wird: Wie kann ich mich als Hauptauftragnehmer rechtlich absichern, dass mein Nachunternehmer nach Tarifentgelt bezahlt? Das wird sonst, ehrlich gesagt, schwierig.

Vorsitzender: Ich schaue mich um. Sehr geehrter Herr Kollege Jürgen Frömmrich, ist die Frage, die du gestellt hast, jetzt beantwortet?

(Abgeordneter Jürgen Frömmrich: Wunderbar, vielen Dank!)

– Sehr gut. Die von Herrn Grüger auch? – Prima.

(Abgeordnete Kaya Kinkel: Eine Frage ging noch an Herrn Rudolph!)

Herr **Rudolph:** Ich beantworte auch die gerne, wenn der Vorsitzende es zulässt; ich beuge mich auf jeden Fall. – Die Frage bezog sich auf die Kontrollgruppe. Wir haben das nicht durchgerechnet. Man müsste vorher sagen, wie viele Stichproben man machen will, dann kann man errechnen, wie viel Personal man dafür braucht.

Beim Personal wäre aber am Ende die fachliche Eignung entscheidender. Es müssen Leute sein, die sich mit Tarifverträgen auskennen, und es müssen Leute sein, die sich mit Arbeitsrecht auskennen; sonst können Sie denen alle Zettel hinhalten, und es wird schwierig sein, das zu überprüfen. Die Leute, die beim Zoll arbeiten, wissen sehr genau, worauf sie schauen müssen, um zu sehen: Wurden die Regelungen eingehalten, oder nicht? An der Stelle wäre das Wichtigste, erst einmal qualitativ hinzuschauen. Wir können gerne versuchen, die benötigte Personenzahl nachzureichen, aber die qualitativen Aspekte sind bei der Kontrollgruppe und der Ausstattung eigentlich noch wichtiger. – Alle anderen Fragen werde ich jetzt als originär nicht an mich gestellt.

Vorsitzender: Jetzt zur nächsten Runde. Es beginnt die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände.

Herr **Pollert:** Für mich war sehr eindrucksvoll, dass der Unternehmer Ehinger den Hauptpunkt aus meiner Sicht klargemacht hat, dass man die Vergaberichtlinien mit Tariftreueregelungen in einem Gesetz verbunden hat und das aus unserer Sicht nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt. Wir begrüßen die Vergaberichtlinien inklusive der Ziele, also den Vereinfachungen, die dahinter liegen, sehr, haben aber große Probleme, und zwar über die Breite unserer Organisation, mit dem Kaufpreis im Bereich der Tariftreue Verböserungen vorgenommen zu haben.

Ich nehme Bezug auf unsere Stellungnahme und stelle nur ein Beispiel in den Raum: Ein größer werdendes IT-Unternehmen, ein Start-up der TU Darmstadt, das Roboter herstellt oder sich Gedanken über KI-Lösungen macht und für einen öffentlichen Auftrag ein Angebot abgibt, müssten in Zukunft die Zahlung der Tariflöhne der hessischen Metall- und Elektroindustrie nachweisen.

Wenn das Unternehmen das tut, kann es gleich Insolvenz anmelden. Das heißt, es gibt also nicht nur Schwellenwerte, die keinen Sinn haben. Deswegen plädieren wir auch für höhere Schwellenwerte. Dahinter steht die Frage: Kann ein solches Unternehmen ein solches Geschäftsmodell überhaupt zum Fliegen bringen? Ab wann bin ich in der Lage, gute Tariflöhne, für die ich auch persönlich in meiner Verantwortung stehe, zu zahlen? Das heißt, das, was wir hier tun, wird die Deindustrialisierung in diesem Land weiterhin nicht stoppen, sondern das Gegenteil tun und jüngere, kleinere Unternehmen aus öffentlichen Aufträgen herausnehmen. Das ist, ehrlich gesagt, eine Katastrophe.

Deswegen sehen wir auch drei Punkte, die passieren müssten. Das Erste wäre eine Begrenzung auf die, die das wollen. Man könnte beispielsweise sagen: Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wird auf die Bauwirtschaft, auf die begrenzt, die das wollen, oder auf die Unternehmensbereiche, die das möchten. Bei unserer Abfrage waren das genau zwei Bereiche. Es war daneben gerade noch die Sicherheitswirtschaft. Alle anderen haben gesagt, sie wollen die Tariftreueregelungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, nicht. Man könnte also auf die begrenzen, die zu Recht sagen: Lieber Herr Dr. Siebert, uns gibt das Rückenwind; da gibt es Konkurrenz, die nicht in Ordnung ist, weil sie soziale Standards nicht einhält. – Das könnte man so regeln.

Zweiter Punkt. Der Schwellenwert von 20.000 Euro nimmt kleineren Unternehmen, die wachsen, völlig die Möglichkeit, bei öffentlichen Aufträgen mitzumachen. Deswegen sind wir für 100.000 Euro – nicht, weil wir das gewürfelt haben, sondern weil viele kleinere Unternehmen dann in die Situation kämen, sich um öffentliche Aufträge zu bemühen, und bei den Möglichkeiten, öffentliche Aufträge zu bekommen, keine Sogwirkung nach oben, zu größeren Unternehmen, erzeugt würde.

Der dritte Punkt ist, dass die Nachunternehmerhaftung, wie sie formuliert ist, für die Tariftreue gestrichen werden sollte, wie Herr Ehinger das eben aufgezeigt hat. Ich glaube gar nicht, dass Unternehmen das nachweisen können. Es gibt 60.000 Tarifverträge in Deutschland, und es gibt einen großen länderübergreifenden Austausch zwischen unterschiedlichen Unternehmen mit unterschiedlichen Tarifverträgen. Selbst wenn es einem Betrieb gelänge, es sich selbst leisten und dann auch noch die Zahlung der Löhne nachweisen zu können, müsste er das in der Nachunternehmerkette bei anderen verlangen und sich das unterschreiben lassen. Wenn er das nicht tut, hat er große Haftungsprobleme.

Ich habe mir einmal angeschaut, wie die das im Saarland machen; da gibt es solche Rechtsverordnungen. Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 2023, es ist bald dreieinhalb Jahre alt. Von 50 Branchen, die sie sich vorgenommen haben, haben sie 14 kodifiziert. Für einen Juristen: 36 fehlen noch, aber die Baubranche beispielsweise nicht. Das Metallhandwerk ist aber schon in der vierten Verordnung geregelt. Also: Viel Spaß für die, die das machen, für die, die das kontrollieren, und für die, die das anwenden wollen. Da können Sie mit Ihren Freunden erst einmal jemanden einstellen, der sich darum kümmert. Ob der Kunde das dann zahlen will, bleibt ein Geheimnis. Da kann man einmal nach links und nach rechts schauen; das haben mir die Kollegen aus dem Saarland mitgegeben. Das ist ein Bürokratiemonster, das seinesgleichen sucht.

Ich muss ehrlicherweise dazusagen, dass sich die saarländische Regelung nicht nur auf das Entgelt im weiteren Sinne, sondern auch auf Urlaubs- und sonstige Arbeitsbedingungen erstreckt. Frau Fröhlich, das gehört zur Wahrheit. Das ist dann noch einmal einen ganzen Tacken komplexer. Dementsprechend bitte ich alle Abgeordneten, sich in ihrer eigenen Verantwortung darüber Gedanken zu machen, ob man das so einfach an den Verordnungsgeber geben sollte, nur weil man es dann einfacher hat. Es ist wie bei den Kommissionen zurzeit in Berlin: Was komplex ist, wird in Kommissionen gegeben, und es dauert deswegen länger. Deswegen wartet unser Land zu lange auf Lösungen. Die Gefahr sehe ich persönlich auch hier.

Es wird so lapidar gesagt: Dann gibt doch eine Eigenerklärung ab. – Ich weise darauf hin, dass man auch dafür haftet, wenn das nicht stimmt. Was man erklärt, muss auch so sein. Dann müssen Sie auch erklären können, ob diese Tarifverträge vergleichbar angewendet werden oder nicht. Ich sage es nur einmal für die Metallbranche – ich verhandle Tarifverträge –: Wir haben einen Zeitlohn, wir haben einen Akkordlohn, wir haben einen Prämienlohn. Ich bin Schatzmeister eines Instituts für angewandte Arbeitswissenschaften. Dort beschäftigen sich 40 Wissenschaftler mit der Weiterentwicklung dieser Lohnformen. Wir schließen alle 18 oder 20 Monate – je nachdem, wie es läuft – neue Tarifverträge ab. Das ist kein starres Korsett; das muss man alles administrieren. Bei der Zeitarbeit zum Beispiel gibt es Branchenlösungen. Wenn ein Zeitarbeitnehmer in der Metall- und Elektroindustrie eingesetzt wird, wird er anders entlohnt, als wenn er beispielsweise in der chemischen Industrie eingesetzt wird. Ich rate also, wirklich noch einmal darüber nachzudenken: Was hängt man sich hier ans Bein?

Den Kardinalfehler lese ich Ihnen gerne vor, denn dann merkt man, dass die, die das gemacht haben, von Arbeitsrecht keine Ahnung haben. § 4, erster Satz:

„Leistungen dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten für die Dauer, in der sie an der Ausführung der Leistung mitwirken, mindestens das Entgelt zu zahlen,“

das in der Rechtsverordnung steht. – Wenn Sie einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, lieber Herr Ehinger, können Sie dann Ihren Mitarbeitern für eine gewisse Dauer weniger zahlen, weil Sie einen privaten Kunden haben? Da würden Sie bei jeder Klausur ab dem dritten Semester beim kleinen BGB-Schein 0 Punkte bekommen. Sie können in einem Arbeitsverhältnis für die Zeit, in der Sie einen öffentlichen Auftrag angenommen haben, nicht mehr zahlen als für die Zeit, in der Sie private Kunden haben. Das ist übrigens das Lohnrisiko des Arbeitgebers. Meine Freunde von der anderen Seite, ihr würdet verrückt werden und euch querstellen – der 1. Mai wäre eine Dauerveranstaltung –, wenn der Mitarbeiter wüsste, er bekommt mal 3.000, mal 2.500 und im nächsten Monat 4.000 Euro. Ich bin ehrenamtlicher Richter am Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts. Wenn ich da nur einmal so einen Satz sagen und der Präsidentin das hier vorlesen würde, würde die sagen: Sie sind untauglich.

(Herr Rudolph: Mehr darf man für einen Zeitraum immer zahlen!)

– Natürlich kann man mehr zahlen, aber wirtschaftlich gesehen kann doch nur die Idee sein, dass ich zahle, was mir der Kunde zahlt. Ich kann doch meinen Leuten nicht einmal mehr und einmal weniger zahlen. Das zeigen Sie mir mal, wie Sie das machen.

Vorsitzender: Ich glaube, der Punkt ist angekommen; den Rest tauschen Sie untereinander aus. Ich schaue ein bisschen auf die Uhr, Herr Pollert. Ich höre allen Anzuhörenden gerne zu, auch Ihnen, aber ein bisschen müssen wir die Uhr im Blick haben.

Herr **Pollert:** Die wesentlichen Punkte sind vorgetragen: Erstens Geltungsbereich auf die Bauwirtschaft beschränken, zweitens 100.000 Euro als Schwellenwert und drittens die Nachunternehmerhaftung so nicht entstehen lassen, weil sie für die untragbar ist, die es machen wollen. Der vierte Punkt war die Rechtsverordnung. Da gehören auf jeden Fall Leute an den Tisch, die davon Ahnung haben. Schauen Sie einmal ins Saarland, was die ausgelöst haben. Und: Eigenerklärungen sind nicht lapidar, sondern juristisch sehr komplexe Aussagen, die ein Unternehmer treffen muss, die der Wahrheit entsprechend müssen. Kleinere Betriebe können das nicht alleine leisten.

Frau **Amberg:** Wir haben jetzt schon ganz viel zu den geplanten Neuregelungen im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz gehört. Ich will mich auf drei Punkte konzentrieren, die heute schon von Teilnehmern der anzuhörenden Verbände angesprochen worden sind.

Der erste Punkt ist die Beteiligung der Spitzenverbände und tarifgebundenen Arbeitgeberverbände an dieser Festlegung innerhalb der Rechtsverordnung. Das halte ich für ganz wichtig. Wir haben heute schon gehört, wie komplex dieses System ist. Da reden wir nicht nur von der Bauwirtschaft oder über Ihrem Bereich, sondern generell. Bisher ist eine solche Beteiligung im HVTG nicht vorgesehen. Deswegen appelliere ich ganz deutlich an Sie: Wir haben einen Regelungsvorschlag gemacht. Ich glaube, auch die VhU hat einen entsprechenden Vorschlag eingebracht. Wir sind dazu bereit und profitieren am Ende ja auch davon. Im heute schon häufig genannten Bundstariftreuegesetz ist im Übrigen vorgesehen, dass die Verbände an der Erarbeitung der Rechtsverordnung beteiligt werden.

Der zweite Punkt ist heute schon ganz oft erwähnt worden. Ich meine, einen kleinen Konsens herausgehört zu haben, dass wir diese Präqualifizierung Tarif eben nicht nur über das gesonderte PQ-Verfahren nachweisen können sollen, sondern auch durch Mitgliedschaften in tarifgebundenen Innungen und Arbeitgeberverbänden – ich glaube, da gibt es jetzt einen Konsens –, und auch über Eigenerklärungen. Dafür möchte ich noch einmal deutlich sprechen, weil für die Dienstleistungen im HVTG nach wie vor vorgesehen ist, dass die Tariftreue durch Eigenerklärung nachgewiesen wird. Im Übrigen darf man Newcomern und kleinen Unternehmen, die sich nicht so häufig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eben nicht zumuten, immer gleich ein PQ-Verfahren absolvieren zu müssen.

In den dritten Punkt spielt die Nachweispflicht mit hinein, nämlich die Haftung des Hauptunternehmers, die Nachunternehmerhaftung. Es ist an ganz vielen Stellen schon angeklungen: Die Überprüfung der Nachunternehmer, dass diese tariftreu sind, bleibt beim Hauptauftragnehmer hängen; der muss das machen und haftet dafür im Rahmen einer Vertragsstrafe, wenn er das nicht gemacht hat. Dazu sagen wir: Wenn er nachweisen kann, dass sein Nachunternehmer in einem tarifgebundenen Verband oder präqualifiziert ist oder eben eine Eigenerklärung abgegeben hat, tritt eine Enthaftung des Hauptunternehmers ein. Das befürworten wir sehr stark.

Vielleicht noch zur Erläuterung: Wenn ich als Unternehmer Nachunternehmer beauftrage, muss ich sowieso gewisse Überprüfungen vornehmen. Ich muss mir Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorlegen lassen, Eintragungen in die Handwerksrolle, Gewerberegisterauszüge. Ich habe also so oder so Prüfpflichten und kann dann relativ einfach auch die Prüfung der Mitgliedschaft in einem tarifgebundenen Verband oder eben auch eine Eigenerklärung hinzunehmen. Man hat dann aber den Vorteil, dass man als Hauptauftragnehmer nicht mehr in Anspruch genommen wird. – Das waren die von mir befürworteten drei Punkte.

Herr Prof. **Dr. Götting**: Die IHK sind keine Fans davon, das Vergaberecht andauernd neu anzufassen. Das führt nämlich dazu, dass sich unsere Unternehmen dauernd um neue Sachen kümmern müssen. Das kann auch abschreckend sein.

Wir können aber Fans werden, wenn ein Gesetz vorgelegt wird, das die Wirtschaft massiv entlastet und für weniger Bürokratie sorgt. Fans sind wir in zwei Punkten – einer wurde schon genannt –: Die Anhebung der Vergabefreigrenzen unterstützen wir. Darüber haben wir jetzt schon oft gesprochen.

Ich will einen zweiten Punkt nennen, der bisher, glaube ich, noch gar nicht erwähnt wurde: die freie Verfahrenswahl im Unterschwellenbereich. Das ist für uns das eigentliche Herzstück der Reform, das zu erheblichen Entlastungen führen wird; das hat mir auch mein Kollege Robert Rustler von der Auftragsberatungsstelle immer wieder gespiegelt. Das führt nämlich dazu, dass man Verfahren nach der Sinnhaftigkeit wählen kann und nicht nach starren Wertgrenzen wählen muss. Davon sind wir also Fans.

Wir sind aber keine Fans von Bürokratie; ich brauche das nicht weiter auszuführen. Ich glaube, diese Anhörung hat gezeigt, was alles droht, welche Fälle da vorkommen. Ich kann wirklich nur appellieren: Schauen Sie bitte genau hin und überlegen sich, ob das so richtig ist.

Vorsitzender: Ganz herzlichen Dank auch für die prägnanten Beiträge. Die stellen wir jetzt noch zur Diskussion.

Abgeordneter **Andreas Lichert**: Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit mache ich es wirklich kurz. Meine Frage richtet sich an die VhU. Wir haben über das Thema Nachunternehmerkette und

deren Begrenzung schon an anderer Stelle gesprochen. Sie haben sich eindeutig dafür ausgesprochen. Möglicherweise ist das einfach ein redaktioneller Fehler, aber ich bin über die Zeilen 309 und 330 Ihrer schriftlichen Darstellung gestolpert. Da sprechen Sie nämlich von „§ 5 Absatz 4 HVTG“. Den gibt es meines Erachtens im Entwurf nicht. Das kann natürlich darauf zurückzuführen sein, dass die Landesregierung in einer früheren Phase unmittelbar darauf reagiert hat. Oder bezieht es sich schlichtweg auf Absatz 1 Satz 1; da steht die Begrenzung der Lieferkette drin. Das frage ich nur, um sicherzugehen.

Abgeordneter **Yanki Pürsün**: Vielen Dank an die Anzuhörenden. – Die Frage geht in dieser Runde an die VhU, an den Verband baugewerblicher Unternehmer und an den Industrie- und Handelskammertag. Ich habe das Gefühl, Sie haben das schon sehr ausführlich dargestellt, gleichwohl die Frage: Welche bürokratischen Risiken sehen Sie? Wie man das bürokratieärmer gestalten könnte, haben Sie eigentlich auch sehr emotional und richtig vorgetragen. Gibt es noch irgendetwas – ich vermute nicht, aber ich will die Frage einfach gestellt haben –, das Sie in der ersten Runde noch nicht vortragen konnten, das wir noch berücksichtigen sollten?

Abgeordnete **Kaya Kinkel**: Meine Frage geht an Herrn Dr. Götting. Sie hatten in Ihrer schriftlichen Stellungnahme davon gesprochen, dass Start-ups und jungen Unternehmen der Zugang zu solchen öffentlichen Ausschreibungen verwehrt wird, weil sie das im Zweifel einfach nicht mitbekommen. Wir hatten in der letzten Woche eine Diskussion im Plenum, in der der Minister explizit gesagt hat, die hohen Vergabegrenzen seien gut für die Start-ups, weil sie dadurch berücksichtigt werden können. Aus der praktischen Sicht, aus der Sicht der IHK ist es aber eher so, dass sie unter dem Radar laufen und nicht zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wenn ich das richtig sehe.

Herr Prof. **Dr. Götting**: Zuerst zu Ihrer Frage; vielen Dank dafür. – Die IHK vertritt die Gesamtwirtschaft. Wir haben nur darauf aufmerksam gemacht, dass wir gerade im Baubereich überwältigende Zustimmung bekommen haben. Im Dienstleistungsbereich war das Bild ein bisschen geteilt. Viele Unternehmen haben gesagt: Wir sehen hier die Gefahr, dass wir Start-ups nicht drankommen. – Wir haben das vorhin schon besprochen: Wie kommen neue rein, wenn immer die gleichen beauftragt werden? Darüber haben wir schon diskutiert, als die Kollegen der FDP ihren Entwurf vorgebracht haben. Wir haben gesagt: Für uns wäre es eine Lösung, dass wir sehr stark auf die Präqualifizierung setzen, weil sie ein Instrument ist, das das verhindern kann, weil dadurch sichtbar wird, wer sich um Aufträge bewerben kann usw. Ich sollte es eben kurz zusammenfassen; deshalb habe ich diesen Aspekt, der in unserer Stellungnahme steht, nicht erwähnt. Ist das beantwortet? – Danke.

Sie haben nach bürokratischen Beispielen gefragt. Auch mir fällt spontan fast nichts mehr ein. Ein Punkt, den wir eben besprochen hatten, den mir auch Unternehmen gespiegelt haben: Es gibt nicht nur den Fall, dass ein Arbeitnehmer den ganzen Tag in Rheinland-Pfalz arbeitet,

sondern es gibt, gerade bei kleineren Unternehmen, Fälle, dass jemand zwei Stunden irgendwo beschäftigt ist, dann nach Wiesbaden zurückkommt, eine Stunde in Limburg arbeitet und dann vielleicht noch einmal irgendwohin fährt. Da wird es immer absurder. Da muss der Arbeitgeber genau aufzählen: Wann war der im Geltungsbereich welchen Tarifvertrags unterwegs? Das wäre vielleicht ein weiteres Beispiel, das ein bisschen zeigt, welches Maß an Bürokratie hier droht.

Herr **Pollert**: Zur Nachunternehmerhaftung: Ich schätze, das ist ein redaktionelles Versehen. Es gab unterschiedliche Fassungen, Herr Lichert, aber wir bleiben dabei, dass die möglichen potenziellen Auftragnehmer überfordert werden und dementsprechend zu viele kleinere und mittlere Unternehmen Angebote gar nicht erst abgeben können. Das wollen wir so nicht haben.

Das Zweite ist das Thema zusätzliche Bürokratie. Wir haben uns auf drei Punkte begrenzt, weil sie die Möglichkeiten gäben, das Ganze gangbar zu machen, wenn man es so lässt, nämlich Tariftreue und Vergabe in einem Gesetz zu regeln. Das waren die drei Punkte: Geltungsbereich auf die beschränken, die es wollen, ein Schwellenwert von 100.000 Euro und Änderungen bei der Nachunternehmerhaftung. Da wären wir schon sehr dankbar.

Das Dritte tun wir deswegen, um die wirtschaftlichen Fähigkeiten von Unternehmen nicht zu reduzieren. Ich weise zum Beispiel darauf hin, dass HESSENMETALL, dessen Hauptgeschäftsführer ich bin, 750 Mitgliedsunternehmen hat, davon 530 mit einer OT-Mitgliedschaft. Da gibt es ganz viele Unternehmen, die gute Löhne für gute Arbeit zahlen, die aber andere Regeln haben als unseren Flächentarifvertrag. Die grenzen Sie quasi von öffentlichen Aufträgen aus. Es muss einem in der Phase einer Deindustrialisierung und eines Strukturwandels bewusst sein, was man da tut.

Abgeordnete **Elke Barth**: Ich habe eine Frage an Frau Amberg zum Thema Hauptunternehmerhaftung. Ich verstehe Sie, wenn Sie sagen, es darf nicht sein, dass der Hauptunternehmer für die von ihm beauftragten Subunternehmer, die wir jetzt auch in den vertikalen Ketten begrenzen möchten, damit es nicht immer von A an B, von B an C, von C an D und von D an F weitergegeben wird, sondern alles näher an den Hauptunternehmer angebunden werden muss – – In dem Moment, in dem eine Präqualifikation vorhanden oder auch geprüft ist, dass man einen Subunternehmer hat, der Mitglied einer Innung ist – – Da habe ich Schwierigkeiten. Ich habe auch bisherige Aussagen von Ihrem Verband im Ohr: Eigenerklärung. Herr Pollert, es ist da zwar etwas unterschrieben worden, aber wir alle kennen doch die Situation gerade in der Bauwirtschaft, in der es ewig lange Subunternehmerketten gibt, die irgendwo im osteuropäischen Ausland enden. In dem Moment, in dem ich endlich hinten angelangt bin, hat sich das Unternehmen, das am Ende beauftragt wurde, unter Umständen schon längst aufgelöst und kommt mit einem neuen Geschäftsführer oder einer neuen Gesellschaft wieder auf den Markt, und der Unternehmer ist der Betrogene. Mit Eigenerklärungen habe ich ein Problem. Es ist auch nicht vorgesehen, dass der Hauptunternehmer für die komplette Kontrolle zuständig ist. Eigentlich muss der Auftraggeber kontrollieren, wen er beauftragt. Halten Sie Eigenerklärungen wirklich für aussagekräftig genug, um sich damit zu exkulpieren, dass der Subunternehmer ja eine vorgelegt hat? Das ist der Status

quo. Momentan gibt es ja auch Tariftreue-Eigenerklärungen. Dass es gerade am Bau nicht immer funktioniert, wissen wir.

Frau **Amberg**: Ja, das ist sicherlich risikoanfällig, so möchte ich es einmal nennen, aber das hat wiederum der Unternehmer in der Hand, denn bei einer Eigenerklärung hat er natürlich ein höheres Risiko, zu haften. Vielleicht nimmt er dann nur Nachunternehmer, die präqualifiziert sind oder die ihre Tariftreue durch die Mitgliedschaft in einer Innung oder in einem tarifgebundenen Arbeitgeberverband nachweisen. Aus dem Grund ist dann die Haftung nicht so groß. Ich gebe Ihnen recht: Eigenerklärungen sind sicherlich risikobehaftet.

(Abgeordnete Elke Barth: Sie sagen ja eben „Haftung“! Sie wollen keine Haftung bei einer Eigenerklärung!)

– Zumindest was die Vertragsstrafe angeht. Die Vertragssanktion ist ja die Vertragsstrafenregelung in § 20 HVTG. Die anderen Haftungstatbestände bleiben.

Abgeordneter **Heiko Kasseckert**: Vielleicht noch einmal zu diesem Punkt. Frau Amberg, wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie Sorge – auch Herr Pollert hat es, glaube ich, vorgetragen –, dass nach den jetzigen Regelungen der Hauptauftragnehmer haftet, wenn in der Nachunternehmerkette jemand die Bedingungen nicht erfüllt. Das wollen wir eigentlich nicht. Uns ist wichtig: Die Nachunternehmer, die beauftragt werden, müssen logischerweise die Bedingungen erfüllen, die wir vorher ausgeschrieben haben. Insofern würde es dem, was Sie sagen, entgegenkommen – Sie haben, glaube ich, den Begriff „Enthftung“ genannt; der gefällt mir gut –, wenn wir dem beauftragten Unternehmer, wenn er den Auftrag weitergibt, so weit in die Verantwortung nehmen, dass er sich von dem nächsten Subunternehmer genau diese Unterlagen vorlegen lässt – Präqualifikation oder Mitgliedschaft in einer Innung, was auch immer. Damit wäre er dann enthaftet.

(Abgeordnete Elke Barth: Status quo!)

– In dem Gesetz steht es aber nicht. – Wenn ich es richtig verstanden habe, besorgt Sie das. Sie besorgt, dass wir im Moment in den Regelungen dieses Entwurfs diese Enthftungsmöglichkeit nicht drin haben. – Okay, das wollen wir; deshalb ist es gut, dass wir darüber reden. Das wollen wir, das werden wir auch aufnehmen. Insofern hat die Anhörung an dem Punkt schon etwas Gutes gebracht, weil wir natürlich nicht wollen, dass jemand dauerhaft in der Haftung bleibt. Das müssen wir regeln. Dann habe ich es richtig verstanden.

Vorsitzender: Wir sind jetzt drei Stunden weiter als zu Beginn. Ich schaue mich um, ob es aus den Reihen der Abgeordneten noch Fragen – zu welchem Sachverhalt auch immer – gibt. – Das scheint nicht der Fall zu sein. Diejenigen, die die Stellungnahmen mündlich und schriftlich

vorgetragen haben, frage ich jetzt gar nicht mehr; Sie hatten Gelegenheit sich zu äußern, und Sie alle haben auch noch andere Jobs und manche Wege zu erledigen.

Dann darf ich jetzt einen Schlusstrich ziehen. Wir danken Ihnen allen, dass Sie mit Ihren Redebeiträgen sicherlich manche Diskussion angeregt haben. Ich wiederhole: Nichts bleibt ungehört. Herr Rosenbaum, ich glaube, ich habe bei Ihnen die Beschwerde herausgehört, dass Politiker nicht immer das machen, was Sie wollen.

(Heiterkeit)

– War aber nah dran, okay. Davon können Sie jetzt nicht ausgehen; die Meinungen waren teilweise durchaus kontrovers. – Ganz herzlichen Dank, kommen Sie gut nach Hause, bis bald mal wieder.

Wiesbaden, 21. Mai 2026

Für die Protokollführung:

Vorsitz:

Heike Schnier

Michael Boddenberg